

UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

Wertpapieren mit Zinsstrukturen

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

29. April 2016

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "Basisprospekt") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, (die "Prospektrichtlinie"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung (das "WpPG"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, zur Begebung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen (die "Wertpapiere"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("HVB" oder "Emittentin") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "Programm") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 22. April 2016 (das "Registrierungsformular"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "Nachträge"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind") als auch (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (Securities Act) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	5
RISIKOFAKTOREN	34
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin	34
B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte	35
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	36
VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	50
ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	51
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	52
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	53
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	
Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere	59
Produkttyp 2: Floater Wertpapiere	59
Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere	
Produkttyp 4: Digital Wertpapiere	63
Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere	
Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere	67
Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden	69
BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	70
Allgemeine Informationen	70
Aufbau der Bedingungen	71
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere	74
Teil B – Produkt– und Basiswertdaten	
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere	
Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.	
MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	162
STEUERN	
EU-Zinsrichtlinie	
OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie	
Finanztransaktionssteuern	168
Deutschland	168
Österreich	172
Luxemburg	
Vereinigte Staaten von Amerika	
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	184
Verkaufsbeschränkungen	
Ermächtigung	188
Einsehbare Dokumente	188
Clearing System	
Agents	
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen	
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen	
Informationen von Seiten Dritter	
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot	189

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind	190
Unterschriften	S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A - E (A.1 - E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.
		Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Arabellastraße 12, 81925 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwen- dung des Ba- sisprospekts	[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.] [Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]
	Angabe der Angebotsfrist	[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]
	Sonstige Bedingungen, an die die Zu-	[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen

stimmung g	ge- hält.]
bunden ist	[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]
	[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
Zurverfügu tellung der gebotsbedir gungen dur Finanz-	An- An- An- An- An- Ch Ch Ch Zintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
intermediär	e

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB Group") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.	
B.2	Sitz / Rechts- form / gelten- des Recht / Land der Grün- dung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.	
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emit- tentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwin schaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten an hängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Gehen, in sie tätig passen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sor	
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin in- nerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.	
B.9	Gewinnprognosen oder - schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder –schätzung.	
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzin-	Nicht anwendbar; Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit	

	formationen	einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.		
B.12	Ausgewählte	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015*		
wesentliche historische Fi- nanzinformati-	Kennzahlen der Erfolgs- rechnung	01.01.2015 – 31.12.2015	01.01.2014 – 31.12.2014 ¹⁾	
	onen	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€ 983 Mio.	€ 892 Mio.
		Ergebnis vor Steuern	€ 776 Mio.	€ 1.083 Mio.
		Konzernüberschuss	€ 750 Mio.	€ 785 Mio.
		Ergebnis je Aktie	€ 0,93	€ 0,96
		Bilanzzahlen	31.12.2015	31.12.2014
		Bilanzsumme	€ 298.745 Mio.	€ 300.342 Mio.
		Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.766 Mio.	€ 20.597 Mio.
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2015 Basel III	31.12.2014 Basel III
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1- Kapital)	€ 19.564 Mio.	€18.993 Mio.
		Kernkapital (Tier 1- Kapital)	€ 19.564 Mio.	€18.993 Mio.
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operati- onelle Risiko)	€ 78.057 Mio.	€85.768 Mio.
		Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%
		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	25,1%	22,1%
		 Die Zahlen in der Tabelle sin HVB Group für das zum 31. De Ohne aufgegebenen Geschäftsb Berechnet auf der Basis von Ri ko und für das operationelle Ris 	ezember 2015 endende G bereich. sikoaktiva inklusive Äqu	eschäftsjahr entnommen.
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht	Seit dem 31. Dezember 2015 ten und geprüften Jahresabsc gativen Veränderungen der A	hlusses, ist es zu ke	inen wesentlichen ne-

	1	-
	wesentlich ver- schlechtert ha- ben oder Be- schreibung je- der wesentli- chen Ver- schlechterung	
	Signifikante Veränderungen in der Finanz- lage, die nach dem von den historischen Finanzinforma- tionen abge- deckten Zeit- raum eingetre- ten sind	Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.
B.13	Jüngste Ereig- nisse	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB Group ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherr- schungsver- hältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

[B.17¹ | Ratings

Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden.

Aktuell von der HVB ausgegebenen Wertpapieren wurden von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Ratings Services ("**S&P**") folgende Ratings verliehen (Stand: April 2016):

	Wertpa- piere mit langer Laufzeit	Nachran- gige Wertpa- piere	Wertpa- piere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	Baa1	Baa3	P-1	stabil
S&P	BBB	BB+	A-2	negativ
Fitch	A-	BBB+	F2	negativ

Die langfristigen Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Fitch kann ferner eine Einschätzung (genannt "on watch") abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (evolving). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingentwicklung. Fitch verwendet die Indikationen positiv, negativ, stabil oder ungewiss (evolving). Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, , B, C, RD und D an.

Moody's vergibt langfristige Ratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt "under review" (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (possible upgrade) erhält, eine Herabstufung (possible downgrade) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (direction uncertain). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingentwicklung. Moody's verwendet die Einschätzungen positiv, negativ, stabil oder ungewiss (developing). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit der Emittentin dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger

_

¹ Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B,
CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch
ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb
der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Ein-
schätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher
Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade
(negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (developing). Der
Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingent-
wicklung. S&P verwendet hierbei die Stati positiv, negativ, stabil oder
ungewiss (developing). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristi-
ge Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hin-
ab zu D zu.]

C. WERTPAPIERE

WEKIFAFIEKE	•
Art und Klasse der Wertpapiere	[Fix Rate [Dual Currency] Wertpapiere] [[TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapiere]
	[[TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere]
	[[TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapiere]
	[[TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] [Floor] [Cap] [Floater] [Dual Currency] Wertpapiere]
	[[TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapiere]
	Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben.
	" Schuldverschreibungen " sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.
	"Nennbetrag" ist [einfügen].
	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.]
	[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalur- kunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]
	Die Inhaber der Wertpapiere (die " Wertpapierinhaber ") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.
	Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
Währung der Wertpapiere Mission	Die Wertpapiere werden in [Festgelegte Währung einfügen] (die "Festgelegte Währung") begeben.
Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
Mit den Wert-	Anwendbares Recht der Wertpapiere
papieren verbundene Rechte	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bun-
	Art und Klasse der Wertpapiere Währung der Wertpapiere Mission Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere Mit den Wertpapieren ver-

einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte desrepublik Deutschland.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Verzinsung

Die Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit [variabel (wie in C.[9][15] angegeben)] [zum jeweiligen Zinssatz (wie in C.9 definiert)] [zu einem festen Zinssatz (wie in C.9 definiert)] [zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen (wie in C.9 definiert)] verzinst.

[Im Fall von Fix Rate Wertpapieren, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen nicht verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen, gilt Folgendes:

Zinssatz

Der "**Zinssatz**" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.]

[Vorzeitige Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:

Die Wertpapierinhaber können bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (wie in C.9 definiert) am Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie in C.9 definiert) vorzeitig die Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie in C.9 definiert) verlangen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen nicht verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:

Die Wertpapierinhaber können bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses (wie in C.15 definiert) am Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) vorzeitig die Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen.]]

Einlösungsrecht

[Die Wertpapierinhaber können nach Ausübung des Einlösungsrechts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an einem Einlösungstag (wie in C.[9][16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [(wie in C.9 definiert)] verlangen.]

[Nicht anwendbar. Die Wertpapierinhaber sind zur Einlösung der Wertpapiere nicht berechtigt.]

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:

Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.9 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [(wie in C.9 definiert]) verlangen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen nicht verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) erfolgt durch Zahlung des [Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung] [Rückzahlungsbetrags, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) umgerechnet wird].

[Der "Rückzahlungsbetrag" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]

Beschränkung der Rechte

[Im Fall von Inflationsindex-bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes: Anpassungen

Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.]

[Im Fall von Inflationsindex-bezogenen oder Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

Außerordentliche Kündigung

Bei Eintritt eines [FX] Kündigungsereignisses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen kündigen und zum Abrechnungsbetrag vorzeitig zurückzuzahlen.

[Der "Abrechnungsbetrag" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt wird.][Der "Abrechnungsbetrag" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag.]

[Ordentliche Kündigung

Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin (wie in C.[9][16] definiert) die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am betreffenden Kündigungstermin vorzeitig zurückzahlen.]

[Nicht anwendbar.]

Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

$[C.9^2]$

C.8 sowie Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe Ver-Rendite: tretung Schuldtitelinhabern

Siehe C.8

Zinssatz

[Produkttyp 1: Im Fall von Fix Rate Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "**Zinssatz**" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

]

[Produkttyp 2: Im Fall von Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [dem Referenzsatz für die Referenzsatzfälligkeit am jeweiligen Zinsfeststellungstag] [der Differenz aus dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz für die Referenzsatzfälligkeit am jeweiligen Zinsfeststellungstag] [der Differenz aus dem Referenzsatz_[1] für die Referenzsatz-Fälligkeit₁ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)[, multipliziert mit dem Faktor₁ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] und dem Referenzsatz_[2] für die Referenzsatz-Fälligkeit₂ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)[, multipliziert mit dem Faktor₂ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] am jeweiligen Zinsfeststellungstag [oder dem Festen Zinssatz]] [dem Referenzsatz für die Referenzsatzfälligkeit am jeweiligen Zinsfeststellungstag oder dem Festen Zinssatz][dem variablen Zinssatz am jeweiligen Zinsfeststellungstag oder dem Festen Zinssatz] [multipliziert mit dem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [Abschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]].

Der jeweilige [Feste Zinssatz und der] Zinsfeststellungstag sowie die [jeweilige] Referenzsatzfälligkeit werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Referenzsatz**_[1]" ist der [EURIBOR (*Euro Interbank Overnight Rate*)] [[Währung einfügen] LIBOR (*London Interbank Overnight Rate*)] [CMS (*Constant Maturity Swap rate*)] (Bildschirmseite: [einfügen]).]

"Referenzsatz_[2]" ist der [EURIBOR (*Euro Interbank Overnight Rate*)] [[Währung einfügen] LIBOR (*London Interbank Overnight Rate*)] [CMS (*Constant Maturity Swap rate*)] (Bildschirmseite: [einfügen]).]

[Produkttyp 3: Im Fall von Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode hängt insbesondere von der Anzahl an Beobachtungstagen während der entsprechenden Zinsperiode ab, [an denen sich der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatzfälligkeit [in [bzw. außerhalb]einer bestimmten Zinsspanne (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [über oder unter einer bestimmten Zinsschwelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] bewegt][an denen sich der Range Accrual Referenzsatz1 für die Range Accrual Referenzsatzfälligkeit1 [in [bzw. außerhalb]einer bestimmten Zinsspanne1 (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [über oder unter einer bestimmten Zinsschwelle1 (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] liegt und der Range Accrual Referenzsatz2 für die Range Accrual Referenzsatzfälligkeit2 [in [bzw. außerhalb]einer bestimmten Zinsspanne2 (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [über

² Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

oder unter einer bestimmten Zinsschwelle₂ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] liegt] ("**Anzahl der Beobachtungstage in Range**")[bzw. ("**Anzahl der Beobachtungstage out Range**")] [sowie dem Referenzsatz für die Referenzsatzfälligkeit am jeweiligen Zinsfeststellungstag] und wird gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

[Aufschlag +] [(]Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz In[)] [+ [(]Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz Out[)]].

Die [jeweilige]Range Accrual Referenzsatzfälligkeit[, der Aufschlag] [,][und] der Zinssatz In] [,][und][der Zinssatz Out] [und die Referenzsatzfälligkeit sowie der jeweilige Zinsfeststellungstag] [wird][werden] in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

["Referenzsatz"] ist der [EURIBOR (Euro Interbank Overnight Rate)] [[Währung einfügen] LIBOR (London Interbank Overnight Rate)] [CMS (Constant Maturity Swap rate)] (Bildschirmseite: [einfügen]).]

"Range Accrual Referenzsatz_[1]" ist [der][EURIBOR (*Euro Interbank Overnight Rate*)] [[Währung einfügen] LIBOR (*London Interbank Overnight Rate*)] [CMS (*Constant Maturity Swap rate*)] (Bildschirmseite: [einfügen]) [die Differenz zwischen dem Range Accrual Referenzsatz₃ und dem Range Accrual Referenzsatz₄.].

["Range Accrual Referenzsatz_[2, 3, 4]" ist der [EURIBOR (*Euro Interbank Overnight Rate*)] [[Währung einfügen] LIBOR (*London Interbank Overnight Rate*)] [CMS (*Constant Maturity Swap rate*)] (Bildschirmseite: [einfügen]).]³

[Produkttyp 4: Im Fall von Digital Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [entweder dem Festen Zinssatz₁ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder dem Festen Zinssatz₂ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), je nachdem, ob der Referenzsatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag [innerhalb oder außerhalb einer bestimmten Spanne] [auf oder über der Zinsschwelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [entweder dem Festen Zinssatz oder dem Referenzsatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag [multipliziert mit dem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [[und] zuzüglich des Aufschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)], je nachdem, ob der Referenzsatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag über oder unter der Zinsschwelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] liegt.

Der [jeweilige] [Feste Zinssatz und der] Zinsfeststellungstag wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Referenzsatz" ist der [EURIBOR (Euro Interbank Overnight Rate)] [[Währung einfügen] LIBOR (London Interbank Overnight Rate)] [CMS (Constant Maturity Swap rate)] (Bildschirmseite: [einfügen]).]

[Produkttyp 5: Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [dem Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle be-

³ Absatz ggf. für jeden weiteren Range Accrual Referenzsatz wiederholen.

rechnet bzw. festgelegt wird] [der Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex₁ (wie in den End gültigen Bedingungen angegeben)[, multipliziert mit dem Faktor₁ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] und dem Inflationssatz für den Inflationsindex₂ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)[, multipliziert mit dem Faktor₂ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)], wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden] [der Differenz aus dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird] [entweder dem Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem Festen Zinssatz] [der Differenz aus (i) dem Festen Zinssatz und (ii) dem Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem Festen Zinssatz [entweder dem Festen Zinssatz oder dem Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [multipliziert mit dem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)], wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, [[und] zuzüglich des Aufschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)], je nachdem, ob der Inflationssatz über oder unter der Zinsschwelle liegtl [multipliziert mit dem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [Abschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]].

Der jeweilige [Feste Zinssatz und der] Zinsfeststellungstag wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

"Inflationsindex_[1]" ist [Bezeichnung des Inflationsindex_[1] einfügen] ([Reuters: [RIC einfügen]] [Bloomberg: [Ticker einfügen]]).

["Inflationsindex₂" ist [Bezeichnung des Inflationsindex₂ einfügen] ([Reuters: [RIC einfügen]] [Bloomberg: [Ticker einfügen]]).]]

[Produkttyp 6: Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode hängt von der Anzahl an Tagen während der entsprechenden Zinsperiode ab, an denen sich der Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [in einer bestimmten Zinsspanne (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [auf oder unter einer bestimmten Zinsschwelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] bewegt.

"Inflationsindex_[1]" ist [Bezeichnung des Inflationsindex_[1] einfügen] ([Reuters: [RIC einfügen]] [Bloomberg: [Ticker einfügen]]).]

[Der [Referenzsatz] [Inflationssatz] wird bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) addiert]

[Vom [Referenzsatz] [Inflationssatz] wird bei der Berechnung des Zinssatzes ein Abschlag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abgezogen.]

[Der [Referenzsatz] [Inflationssatz] wird bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen ange-

geben) multipliziert.]

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.]

[Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.]

[Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.]

Verzinsungsbeginn

Der "Verzinsungsbeginn" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

Zinszahltage

[[Der] [Die] "**Zinszahltag[e**]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

["Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.]

[Vorzeitige Rückzahlung

Ein "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist, unmittelbar folgt.

		Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Nennbetrag.]
		Einlösung
		[[Der] [Die] "Einlösungstag[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]
		[Nicht anwendbar. Die Wertpapierinhaber sind zur Einlösung der Wertpapiere nicht berechtigt.]
		Kündigung
		[[Der] [Die] "Kündigungstermin[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]
		[Nicht anwendbar. Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere nicht berechtigt.]
		Rückzahlung
		[Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung [des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung] [Rückzahlungsbetrags, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) umgerechnet wird].]
		Der "Rückzahlungstermin" [und der "Rückzahlungsbetrag"] [wird][werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
		Zahlungen
		Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.
		Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.
		"Clearing-System" ist [einfügen].
		Methode zur Berechnung der Rendite
		[Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.]
		[[Rendite einfügen], berechnet anhand der [Moosmüller-Methode] [ISMA-Methode] am Emissionstag auf Basis des Emissionspreises. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.]
		Vertretung der Wertpapierinhaber
		Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.
$[C.10^4]$	C.9 sowie	Siehe C.9
	Erläuterung der derivativen	[Nicht anwendbar. Die Wertpapiere haben keine derivative Komponente.]
	Komponente bei der Zins- zahlung und wie der Wert der Anlage	[Der Einfluss des [Range Accrual Referenzsatzes [bzw. des]] Referenzsatzes auf den Zinssatz ist unter "Zinssatz" in Element C.9 dargestellt. Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden] Wert des [[jeweiligen] Range Accrual Referenzsatzes [bzw. des] Referenzsatzes] [sinkenden] Wert des Referenzsatzes [bzw. des] Referenzsatzes]

 4 Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nominalwertes zu zahlen.

	durch den Wert des Basisin- struments be- einflusst wird	renzsatzes für die Referenzsatz-Fälligkeit ₁ und/oder steigenden Wert des Referenzsatzes für die Referenzsatz-Fälligkeit ₂] fallen bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden] Wert des [[jeweiligen]Range Accrual Referenzsatzes [bzw. des]Referenzsatzes][steigenden Wert des Referenzsatzes für die Referenzsatz-Fälligkeit ₁ und/oder sinkenden Wert des Referenzsatzes für die Referenzsatz-Fälligkeit ₂] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).] [Der Einfluss des Inflationsindex auf den Zinssatz ist unter "Zinssatz" in Element C.9 dargestellt. Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden] Wert des Inflationsindex] [sinkenden Wert des Inflationsindex ₂] fallen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden] Wert des Inflationsindex ₁ und/oder sinkenden Wert des Inflationsindex ₂] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]]
[C.11 ⁵	Zulassung zum Handel	[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.] [Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]
[C.15 ⁶	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	[Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden] Wert des [[jeweiligen] Range Accrual Referenzsatzes [bzw. des] Referenzsatzes][sinkenden Wert des Referenzsatzes für die Referenzsatz-Fälligkeit1 und/oder steigenden Wert des Referenzsatzes für die Referenzsatz-Fälligkeit2] fallen bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden] Wert des [[jeweiligen] Range Accrual Referenzsatzes [bzw. des] Referenzsatzes][steigenden Wert des Referenzsatzes für die Referenzsatz-Fälligkeit1 und/oder sinkenden Wert des Referenzsatzes für die Referenzsatz-Fälligkeit2] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).] [Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden]] Wert des Inflationsindex2] fallen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden]] Wert des Inflationsindex2] steigenden Wert des Inflationsindex3 [steigenden Wert des Inflationsindex4] und/oder sinkenden Wert des Inflationsindex2] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]] Bei den Wertpapieren hängt [die Möglichkeit einer Vorzeitigen Rückzahlung,] die Verzinsung und damit auch der Wert der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab.

⁵ Angaben zum Abschnitt C 11 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Einzelstückelung von weniger als 100.000 Euro handelt.
⁶ Angaben zum Abschnitt C.15 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nominalwertes zu zahlen.

Zinssatz.

[Produkttyp 2: Im Fall von Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [dem Referenzsatz (wie in C.20 definiert) für die Referenzsatzfälligkeit am jeweiligen Zinsfeststellungstag] [der Differenz aus dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (wie in C.20 definiert) für die Referenzsatzfälligkeit am jeweiligen Zinsfeststellungstag] [der Differenz aus dem Referenzsatz_[1] (wie in C.20 definiert) für die Referenzsatz-Fälligkeit₁ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [, multipliziert mit dem Faktor₁ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] und dem Referenzsatz_[2] für die Referenzsatz-Fälligkeit₂ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)[, multipliziert mit dem Faktor₂ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] am jeweiligen Zinsfeststellungstag[oder dem Festen Zinssatz]] [dem Referenzsatz (wie in C.20 definiert) für die Referenzsatzfälligkeit am jeweiligen Zinsfeststellungstag oder dem Festen Zinssatz][dem Variablen Zinssatz am jeweiligen Zinsfeststellungstag oder dem Festen Zinssatz] [multipliziert mit dem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [Abschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]].

Der jeweilige [Feste Zinssatz und der] Zinsfeststellungstag sowie die [jeweilige]Referenzsatzfälligkeit werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]

[Produkttyp 3: Im Fall von Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode hängt von der Anzahl an Tagen während der entsprechenden Zinsperiode ab, [an denen sich der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatzfälligkeit (wie in C.20 definiert) [in[bzw. außerhalb] einer bestimmten Zinsspanne (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [über oder unter einer bestimmten Zinsschwelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] bewegt.] [[an denen sich der Range Accrual Referenzsatz₁ für die Range Accrual Referenzsatzfälligkeit₁ [in [bzw. außerhalb leiner bestimmten Zinsspanne₁ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [über oder unter einer bestimmten Zinsschwelle₁ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] liegt und der Range Accrual Refernzsatz₂ für die Range Accrual Referenzsatzfälligkeit, [in [bzw. außerhalb]einer bestimmten Zinsspanne, (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [über oder unter einer bestimmten Zinsschwelle₂ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] liegt] ("Anzahl der Beobachtungstage in Range")[bzw. ("Anzahl der Beobachtungstage out Range")][sowie dem Referenzsatz für die Referenzsatzfälligkeit am jeweiligen Zinsfeststellungstag] und wird gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

[Aufschlag +] [(]Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz In[)] [+ [(]Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz Out[)]].

Die [jeweilige]Range Accrual Referenzsatzfälligkeit[, der Aufschlag][,][und] der Zinssatz In][,][und][der Zinssatz Out] [und die Referenzsatzfälligkeit sowie der jeweilige Zinsfeststellungstag][wird][

werden] in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

[Produkttyp 4: Im Fall von Digital Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [entweder dem Festen Zinssatz₁ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) oder dem Festen Zinssatz₂ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), je nachdem, ob der Referenzsatz (wie in C.20 definiert) am entsprechenden Zinsfeststellungstag [innerhalb oder außerhalb einer bestimmten Spanne] [auf oder über der Zinsschwelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]] [entweder dem Festen Zinssatz oder dem Referenzsatz (wie in C.20 definiert) am entsprechenden Zinsfeststellungstag [multipliziert mit dem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [[und] zuzüglich des Aufschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)], je nachdem, ob der Referenzsatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag über oder unter der Zinsschwelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] liegt.

Der [jeweilige] [Feste Zinssatz und der] Zinsfeststellungstag [wird] [werden] in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]

[Produkttyp 5: Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode entspricht [dem Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird] [der Differenz aus dem Inflationssatz des Inflationsindex₁ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)[, multipliziert mit dem Faktor₁ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] und dem Inflationssatz des Inflationsindex2 (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)[, multipliziert mit dem Faktor₂ (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)], wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden] [der Differenz aus dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird] [entweder dem Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem Festen Zinssatz] [der Differenz aus (i) dem Festen Zinssatz und (ii) dem Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem Festen Zinssatz] [entweder dem Festen Zinssatz oder dem Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [multipliziert mit dem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)], wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, [[und] zuzüglich des Aufschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)], je nachdem, ob der Inflationssatz über oder unter der Zinsschwelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) liegt] [multipliziert mit dem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [Abschlags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]].

Der jeweilige [Feste Zinssatz und der] Zinsfeststellungstag [wird] [werden] in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]

[Produkttyp 6: Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode hängt von der Anzahl an Tagen während der entsprechenden Zinsperiode ab, an denen sich der Inflationssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [in einer bestimmten Zinsspanne (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [auf oder unter einer bestimmten Zinsschwelle (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] bewegt.]

[Der [Referenzsatz] [Inflationssatz] wird bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) addiert.]

[Vom [Referenzsatz] [Inflationssatz] wird bei der Berechnung des Zinssatzes ein Abschlag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abgezogen.]

[Der [Referenzsatz] [Inflationssatz] wird bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Faktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert.]

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.]

[Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.]

[Vorzeitige Rückzahlung

Ein "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

Der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Nennbetrag.]

[C.16 ⁷	Verfalltag oder Fälligkeits-	[[Der] [Die] "Zinsfeststellungstag[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]		
	termin der deri- vativen Wert-	[[Der] [Die] "Zinszahltag[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]		
	papiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	["Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]		
		[Zinszahltage können Verschiebungen unterliegen.]		
		["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist, unmittelbar folgt.]		
		Der " Rückzahlungstermin " wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.		
		[[Der] [Die] "Einlösungstag[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]		
		[[Der] [Die] "Kündigungstermin[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]		
[C.17 ⁸	Abwicklungs- verfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.		
		Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.		
		"Clearing System" ist [einfügen].]		
[C.18 ⁹	Beschreibung,	Zahlung des Zinsbetrags an jedem Zinszahltag.		
	wie die Rück- gabe der deri- vativen Wert-	Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin[,vorbehaltlich einer [ordentlichen bzw.]außerordentlichen Kündigung].		
	papiere erfolgt	[Im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch einen Wertpapierinhaber erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag.]		
[C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	[Nicht anwendbar. Die Wertpapiere haben keine derivative Komponente.] [Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des [Range Accrual		
		Referenzsatzes bzw. des]Referenzsatzes für die jeweilige Zinsperiode.][Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des Inflationssatzes für die jeweilige Zinsperiode.]		

_

⁷ Angaben zum Abschnitt C.16 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nominalwertes zu zahlen.

⁸ Angaben zum Abschnitt C.17 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nominalwertes zu zahlen.

Angaben zum Abschnitt C.18 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nominalwertes zu zahlen.

Angaben zum Abschnitt C.19 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nominalwertes zu zahlen.

[C.20	Art des Basis- werts und An- gaben dazu, wo Informationen über den Ba- siswert erhält- lich sind	[Nicht anwendbar. Bei den Wertpapieren hängt weder die Verzinsung, noch die Rückzahlung von der Entwicklung eines Basiswerts ab.]
		"Basiswert" ist der [Range Accrual Referenzsatz und der][Referenzsatz] [Inflationsindex _[1]] [und der Inflationsindex ₂].
		["Referenzsatz"] ist der [EURIBOR (Euro Interbank Overnight Rate)] [[Währung einfügen] LIBOR (London Interbank Overnight Rate)] [CMS (Constant Maturity Swap rate)] (Bildschirmseite: [einfügen]).]
		"Range Accrual Referenzsatz _[1] " ist [der][EURIBOR (Euro Interbank Overnight Rate)] [[Währung einfügen] LIBOR (London Interbank Overnight Rate)] [CMS (Constant Maturity Swap rate)] (Bildschirmseite: [einfügen]) [die Differenz zwischen dem Range Accrual Referenzsatz ₃ und dem Range Accrual Referenzsatz ₄ .].
		["Range Accrual Referenzsatz _[2, 3, 4] " ist der [EURIBOR (Euro Interbank Overnight Rate)] [[Währung einfügen] LIBOR (London Interbank Overnight Rate)] [CMS (Constant Maturity Swap rate)] (Bildschirmseite: [einfügen]).] ¹²
		["Inflationsindex _[1] " ist [Bezeichnung des Inflationsindex _[1] einfügen] ([Reuters: [RIC einfügen]] [Bloomberg: [Ticker einfügen]]).] [und der]
		["Inflationsindex ₂ " ist [Bezeichnung des Inflationsindex ₂ einfügen] ([Reuters: [RIC einfügen]] [Bloomberg: [Ticker einfügen]]).]
		["Internetseite" ist [Internetseite einfügen].]
		["FX Bildschirmseite" ist [Internetseite einfügen].]
		Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des [jeweiligen] Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die [Internetseite][FX Bildschirmseite] verwiesen.]
[C.21	Angabe des Markts, an dem die Wertpapiere künftig gehan-	[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]
	delt werden und für den ein Prospekt veröf- fentlicht wurde	[Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maβgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]
		[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]

D. **RISIKEN**

D.2	Zentrale Anga-	Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei
	ben zu den	einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an
	zentralen Risi-	Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anla-
	ken, die der	ge erleiden können.
	Emittentin ei-	Gesamtwirtschaftliche Risiken
	gen sind	Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Ent-

Angaben zum Abschnitt C.20 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nominalwertes zu zah-

len.

12 Absatz ggf. für jeden weiteren Range Accrual Referenzsatz wiederholen.

13 Angaben zum Abschnitt C 21 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

wicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten.

• Systemimmanente Risiken

Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche.

Kreditrisiko

(i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor.

Marktrisiko

(i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko.

• Liquiditätsrisiko

(i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko.

• Operationelles Risiko

(i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko.

Geschäftsrisiko

Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen.

Immobilienrisiko

Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren.

Beteiligungsrisiko

Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group.

Reputationsrisiko

Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank.

• Strategisches Risiko

(i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.

Regulatorische Risiken

(i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen

Umfelds; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren.

Pensionsrisiko

Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.

Risiken aus Outsourcing

Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.

Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen

Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar.

• Risiken aus beauflagten Stresstestmaßnahmen

Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen.

Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung

Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen.

• Nicht identifizierte/unerwartete Risiken

Der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.

 $[D.3^{14}]$

Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte

Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.

• Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Zentrale Marktbezogene Risiken

Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingun-

¹⁴ Angaben zum Abschnitt D.3 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nominalwertes zu zahlen.

gen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.

Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.

Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.

Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.

Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.

Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.

Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen

[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse und FX-Marktstörungsereignisse

Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse und FX-Kündigungsereignisse

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses und/oder eines FX Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere nicht am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag, sondern vorzeitig zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.]

[Im Fall eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin gilt Folgendes:

Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Der Wertpapierinhaber verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von weiteren Zinsen. Der von der Emittentin gewählte Kündigungszeitpunkt kann sich aus Sicht des Wertpapierinhabers als ungünstig erweisen. Der Wertpapierinhaber trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.]

[Im Fall eines Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber gilt Folgendes: Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber

Der Wertpapierinhaber verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von weiteren Zinsen. Der Wertpapierinhaber trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.]

[Im Fall von Fix Rate Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere

Der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere kann sehr volatil sein , abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf Dual Currency Wertpapiere

Selbst im Fall, dass Zinsbeträge und/oder Rückzahlungsbeträge bei Dual Currency Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, können Wertpapierinhaber durch die Umrechnung dieses Betrags in die Auszahlungswährung bei einer ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.]

[Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts vorab erwarten ließ.

[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren, Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf inflationsbezogene Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit Inflationsindizes

Eine Anlage in Wertpapiere, deren Zinssätze sich auf eine Inflationsindex beziehen, ist nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen. Eine negative Entwicklung des Inflationsindex (z.B. eine Deflation) kann dazu führen, dass der Wertpapierinhaber überhaupt keine Rendite für seine Wertpapiere enthält. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere führen. Es besteht zudem das Risiko von Marktstörun-

Im Fall von Floater Wertpapieren, Reverxe Floater Wertpapieren, Zinsdifferen, Floater Wertpapieren, Zinsdifferen, Floater Wertpapieren, Digital Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren, Digital Wertpapieren, Risiken in Zusammenham mit Referenzätzen (einschließlich Range Accrual Referenzsätzen) Wertpapierinhaber sind den Risiken eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.] Im Fall von Wertpapieren mit Höchstzinssatz, Global Cap, Knock-in Zinssatz oder bei TARN Express-Strukturen Risiken [aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen [Höchstzinssatz]]. [Idlobal Cap][.] [Knock-in Zinssatz]] [oder] [bei TARN Express-Strukturen] Die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts ist beschränkt.]] Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.] Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapieren eigen sind Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapieren und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapieren auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikte (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. **Zentrale Marktbezogene Risiken** Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und			
den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken. • Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikte (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise			[Im Fall von Floater Wertpapieren, Reverse Floater Wertpapieren, Zinsdifferenz Floater Wertpapieren, Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapieren, Reverse Fix Floater Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren, Digital Wertpapieren Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen (einschlieβlich Range Accrual Referenzsätzen) Wertpapierinhaber sind den Risiken eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.] [Im Fall von Wertpapieren mit Höchstzinssatz, Global Cap, Knock-in Zinssatz oder bei TARN Express-Strukturen Risiken [aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen [Höchstzinssatz]], [Global Cap][,] [Knock-in Zinssatz]] [oder] [bei TARN Express-Strukturen] Die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts ist beschränkt.]] Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der
 Potentielle Interessenkonflikte Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise 	[D.6 ¹⁵	ben zu den zentralen Risi- ken, die den Wertpapieren	den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern,
Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen. • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise			
Zentrale Marktbezogene Risiken Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise			Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der
Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise			Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere
seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise			Zentrale Marktbezogene Risiken
Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise			seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.
oder inagegemt night erfüllen z D im Fell der Ingelvenz der Emittentin			Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise

Angaben zum Abschnitt D.6 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nominalwertes zu zahlen.

oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin

oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.

Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.

Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.

Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.

Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.

Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen

[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accural Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse und FX-Marktstörungsereignisse

Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse und FX-Kündigungsereignisse

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses und/oder eines FX Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere nicht am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag, sondern vorzeitig zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. Der Wertpapierinhaber trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.]

[Im Fall eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin gilt Folgendes:

Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Der Wertpapierinhaber verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von weiteren Zinsen. Der von der Emittentin gewählte Kündigungszeitpunkt kann sich aus Sicht des Wertpapierinhabers als ungünstig erweisen. Der Wertpapierinhaber trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.]

[Im Fall eines Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber gilt Folgendes: Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber

Der Wertpapierinhaber verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den

Anspruch auf Zahlung von weiteren Zinsen. Der Wertpapierinhaber trägt zudem ein Wiederanlagerisiko.]

[Im Fall von Fix Rate Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere

Der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere kann sehr volatil sein , abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf Dual Currency Wertpapiere

Selbst im Fall, dass Zinsbeträge und/oder Rückzahlungsbeträge bei Dual Currency Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, können Wertpapierinhaber durch die Umrechnung dieses Betrags in die Auszahlungswährung bei einer ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.]

[Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts vorab erwarten ließ.

[Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren, Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf inflationsbezogene Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit Inflationsindizes

Eine Anlage in Wertpapiere, deren Zinssätze sich auf eine Inflationsindex beziehen, ist nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen. Eine negative Entwicklung des Inflationsindex (z.B. eine Deflation) kann dazu führen, dass der Wertpapierinhaber überhaupt keine Rendite für seine Wertpapiere enthält. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere führen. Es besteht zudem das Risiko von Marktstörungen.1

[Im Fall von Floater Wertpapieren, Reverse Floater Wertpapieren, Zinsdifferenz Floater Wertpapieren, Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapieren, Reverse Fix Floater Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren, Digital Wertpapieren

Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen (einschließlich Range Accrual Referenzsätzen)

Wertpapierinhaber sind den Risiken eines schwankenden Zinsniveaus

und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Höchstzinssatz, Global Cap, Knock-in Zinssatz oder bei TARN Express-Strukturen

Risiken [aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen [Höchstzinssatz][,] [Global Cap][,] [Knock-in Zinssatz]] [oder] [bei TARN Express-Strukturen]

Die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts ist beschränkt.]]

Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder [im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin] sogar ganz verlieren.]

E. ANGEBOT

E.	ANGEBOT	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestim- mung der Erlö- se, sofern diese nicht in der Gewinnerzie- lung und/oder Absicherung bestimmter Ri- siken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
E.3	Beschreibung	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [einfügen]]
	der Angebots- bedingungen	[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: [einfügen] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]
		[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]
		[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]
		[Die kleinste übertragbare Einheit ist [einfügen].]
		[Die kleinste handelbare Einheit ist [einfügen].]
		[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]
		[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots] werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend [zum Kauf] angeboten.]
		[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]
		[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]
		[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]
		[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n)

	ı						
		Markt/Märkte einfügen]] [Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]					
E.4	Für die Emissi- on/das Angebot wesentliche Interessen, ein- schließlich Inte- ressenkonflik- ten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der wirden Ansach auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der					
		mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:					
		 Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. 					
		 Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten 					
		 Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. 					
		 Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unter- nehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts negativ beeinflussen. 					
		• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unter- nehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert ausge- ben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.					
		• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.					
		• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.					
		• Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.					
		• [Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]					
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger	[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten] [Einzelheiten einfügen]] [Sonstige Provisionen: [Einzelheiten einfügen]]					
	von der Emit- tentin oder An- bieter in Rech-	[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebüh-					

nung gestellt	ren anfallen.]
werden	

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Gesamt- nennbetrag (C.1)]	[Rückzah- lungsbetrag (C.[8][9])]	Rückzah- lungstermin (C.[9][16])	[Zinsperiode (C.8)]	[Zinssatz (C.8)]
[ISIN einfügen]	[Gesamtnenn-	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
	betrag einfü- gen]			[einfügen]	[einfügen]

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Zinsfeststel- lungstag[e] (C.16)]	[Zinszahltage (C.[9][16])]	[Einlö- sungstag[e] (C.[9][16])]	[Kündigungs- termin[e] (C.[9][16])]	[Verzin- sungsbeginn (C.9)]
[ISIN einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "Emittentin") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "Basisprospekt") begebenen Wertpapiere (die "Wertpapiere") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "Erwerbspreis"). Dadurch können sie einen teilweisen (z.B. bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts) oder vollständigen Verlust (z.B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung eines Wechselkurses oder der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden. Außerdem können die nachfolgend beschriebenen Risiken dazu führen, dass Zinszahlungen unter den Wertpapieren sehr gering ausfallen oder dass Sie gar keine Zinszahlungen unter den Wertpapieren erhalten.

Der Basisprospekt, einschließlich dieser Risikofaktoren, und die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "Endgültigen Bedingungen") ersetzen keine professionelle Beratung durch die Hausbank oder den Vermögensberater potentieller Anleger. Dennoch sollten potentielle Anleger diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren in jedem Fall sorgfältig prüfen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 22. April 2016 (das "Registrierungsformular"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat, zu.

"Basiswert" bezeichnet für Zwecke dieser Risikofaktoren einen Referenzsatz (einschließlich eines Range Accrual Referenzsatzes) (ein "Referenzsatz") und/oder Inflationsindex von dem die Ermittlung eines Zinsbetrags abhängt.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

Folgende wesentliche Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken:

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin, die im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 22. April 2016 enthalten sind, werden hiermit in den Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 190 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "Vertriebspartner"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "Interessenkonflikte").

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "Emissionspreis") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "Market Maker"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "Market Making" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. Wertpapierinhabers abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem Vertriebspartner alternativ auch in Form eines Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die –Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den Wertpapieren auszuzah-

lende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

2. Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf die Wertentwicklung eines Basiswerts bezogen sein. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert auswirken.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrecht erhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die Emittentin, noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Wertentwicklung zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt.

Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem festgelegten Rückzahlungsbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter "4. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere" beschrieben). Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen

Der Market Maker kann für die Wertpapiere in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "Festgelegte Währung") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben). Währungen

können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Wechselkursrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "Wechselkurse") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "Industrieländer") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum Rückzahlungstermin die Zahlung eines festgelegten Rückzahlungsbetrags (z.B. in Höhe des Nennbetrags) vorsehen.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B.

bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Sofern es sich bei den Wertpapieren nicht um Fix Rate Wertpapiere handelt, sollten Anleger Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und

denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern. Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnisund Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den Basiswert, unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der Wertpapiere negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "Abwicklungs-Richtlinie") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "SRM-Verordnung").

Im Rahmen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen

Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Für ab dem 1. Januar 2017 eröffnete Insolvenzverfahren sieht § 46f Kreditwesengesetz ("KWG") vor, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldverschreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der Emittentin nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der Emittentin behandelt würden. Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung sollen grundsätzlich nicht erfasst werden . Da in Bezug auf den Anwendungsbereich der Vorschrift noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass als Folge dieses Nachrangs in einem Abwicklungsszenario ein "bail-in"-Instrument auf die Wertpapiere angewendet werden könnte, bevor diese Abwicklungsmaßnahme auf sonstige unbesicherte Verbindlichkeiten angewendet werden, und Wertpapierinhaber müssten bei der Erlösverteilung in einem Insolvenzverfahren der Emittentin zu mit einer erheblichen Verschlechterung ihrer Quote rechnen.

Für die Emittentin kann ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet werden können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstim-

men. Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (EU-Trennbanken-Verordnung) bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Der Entwurf der EU-Trennbanken-Verordnung wurde von der EU-Kommission am 28. Januar 2014 veröffentlicht. Dadurch könnten sich künftig – im Vergleich zum Trennbankengesetz – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Wertpapier und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der Emittentin im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "Nebenkosten") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "Festpreis") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, Null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite Null oder sogar negativ. Zu den Risiken im Zusammenhang mit inflationsbezogenen Wertpapieren siehe unter "4. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere", "Risiken in Bezug auf inflationsbezogene Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit Inflationsindizes".

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer US-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag einschließlich alles bis dahin an den betreffenden Wertpapierinhaber gezahlter Zinsen den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen.

3. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen

Bei den Wertpapieren handelt es sich, außer bei Dual Currency Wertpapieren, um Schuldverschreibungen mit einem festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Zinssatz ist im Fall von Fix Rate Wertpapieren ebenfalls festgelegt, während im Fall von Floater Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren, Digital Wertpapieren, Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren der Zinssatz variabel aufgrund einer Abhängigkeit von einem Basiswert ermittelt

wird (spezifische Risiken zu diesen basiswertbezogenen Wertpapieren finden sich in den Risikofaktoren unter dem Abschnitt "4. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogener Wertpapiere"). Bei den Wertpapieren bestehen die nachfolgend dargestellten besonderen Risiken.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse und FX-Marktstörungsereignisse

Die Berechnungsstelle kann im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Marktstörungsereignisses und/oder im Fall von Dual Currency Wertpapieren bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten FX-Marktstörungsereignisses in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Bewertungen des Basiswerts (Inflationsindex) bzw. Festlegungen des Wechselkurses verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen bzw. Festlegungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des Basiswerts bzw. Wechselkurs zu Ungunsten des Wertpapierinhabers abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den Wertpapieren. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse und FX-Kündigungsereignisse

Die Wertpapiere können im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Kündigungsereignisses (Indexkündigungsereignis) und/oder im Fall von Dual Currency Wertpapieren bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten FX-Kündigungsereignisses vorzeitig außerordentlich gekündigt werden. In diesem Fall werden die Wertpapiere nicht am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag, sondern vorzeitig zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. Zusätzlich besteht ein gesteigertes Risiko, dass der Wertpapierinhaber durch die Anlage in die Wertpapiere keine oder, unter Berücksichtigung von Nebenkosten, eine negative Rendite erwirtschaftet. Der Wertpapierinhaber träge zudem ein Wiederanlagerisiko. Das heißt, dass er das vorzeitig zurückgezahlte Kapital nur zu im Vergleich zur ursprünglichen Investition in die Wertpapiere schlechteren Bedingungen wiederanlegen kann.

Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Wertpapiere, die ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen (das "Ordentliche Kündigungsrecht"), können von der Emittentin zu bestimmten Terminen (der "Kündigungstermin") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen gekündigt und vorzeitig zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Wertpapierinhaber verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von weiteren Zinsen. Bei Dual Currency Wertpapieren kann sich zudem der Wechselkurs zum Nachteil des Wertpapierinhabers verändert haben und somit die Rückzahlung verringern. Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Die Emittentin übt ein Ordentliches Kündigungsrecht im freien Ermessen aus, der von der Emittentin gewählte Kündigungszeitpunkt kann sich aus Sicht des Wertpapierinhabers als ungünstig erweisen. Der Wertpapierinhaber träge zudem ein Wiederanlagerisiko. Das heißt, dass er das vorzeitig zurückgezahlte Kapital nur zu im Vergleich zur ursprünglichen Investition in die Wertpapiere schlechteren Bedingungen wiederanlegen kann.

Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber

Wertpapierinhaber können, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, die Rückzahlung der Wertpapiere (das "Einlösungsrecht") zu bestimmten Terminen (der "Einlösungstag") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen verlangen. Der Wertpapierinhaber verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von weiteren Zinsen. Bei Dual Currency Wertpapieren kann sich zudem der Wechselkurs zum Nachteil des Wertpapierinhabers verändert haben und somit die Rückzahlung verringern. Der Wertpapierinhaber trägt ferner das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der ordentlichen Kün-

digung nicht mehr erfüllt werden. Der Wertpapierinhaber träge zudem ein Wiederanlagerisiko. Das heißt, dass er das vorzeitig zurückgezahlte Kapital nur zu im Vergleich zur ursprünglichen Investition in die Wertpapiere schlechteren Bedingungen wiederanlegen kann.

Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere

Potentielle Anleger in Fix Rate Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "Marktzins"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei Fix Rate Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere sinkt. Fällt der Marktzins, steigt der Marktwert der Fix Rate Wertpapiere in der Regel. Sehen die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin bzw. ein Einlösungsrecht des Wertpapierinhabers vor bzw. beabsichtigt der Wertpapierinhaber, die Fix Rate Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zu veräußern bzw. einzulösen, sollte er sich des Einflusses des Marktzinses auf den Marktwert der Fixed Rate Wertpapiere bewusst sein.

Spezielle Risiken in Bezug auf Dual Currency Wertpapiere

Bei Dual Currency Wertpapieren werden die Zinsbeträge und der Rückzahlungsbetrag vor der Auszahlung von der Festgelegten Währung in eine abweichende Auszahlungswährung umgerechnet. Die Zinsbeträge und der Rückzahlungsbetrag hängen somit von der Entwicklung eines Wechselkurses ab, so dass ein Währungs- bzw. Wechselkursrisiko besteht (siehe hierzu "1. Marktbezogene Risiken", "Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere" und "Wechselkursrisiko"). Selbst im Fall, dass Zinsbeträge und/oder ein Rückzahlungsbetrag bei Dual Currency Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (z.B. Nennbetrag in der Festgelegten Währung), können Wertpapierinhaber durch die Umrechnung dieses Betrags in die Auszahlungswährung bei einer ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.

Zudem unterliegen Dual Currency Wertpapiere einem zusätzlichen Risiko einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung im Fall eines FX-Kündigungsereignisses (siehe hierzu "Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse und FX-Kündigungsereignisse") und einer Verschiebung der Zahlung bzw. Bestimmung des Wechselkurses durch die Berechnungsstelle im Fall einer FX-Marktstörung (siehe hierzu "Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse und FX-Marktstörungsereignisse").

Allgemeines Renditerisiko

Bei Wertpapieren mit einer Zinsstruktur lässt sich die Rendite der Wertpapiere erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Wertpapiere bekannt sein wird. Auch wenn der Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Rückzahlung bzw. Tilgung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

4. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Bei Floater Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren, Digital Wertpapieren, Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren wird der Zinssatz variabel unter Bezugnahme auf einen Basiswert ermittelt (die "Basiswertbezogenen Wertpapiere"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in festverzinsliche Schuldver-

schreibungen nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert von Basiswertbezogenen Wertpapieren wird zusätzlich zu den unter "Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren" genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der Wertpapiere kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts beeinflusst wird. Der Kurs des Basiswerts kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der Wertpapiere ergeben. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts steigt.

Daneben wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des Basiswerts beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben einer erwarteten Veränderung des Kurses des Basiswerts den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des Basiswerts erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des Basiswerts lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhafte Kurse des Basiswerts, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des Basiswerts kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts vorab erwarten lässt.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Die Wertpapiere können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des Basiswerts, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der Wertpapiere entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des Basiswertes widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der Wertpapierinhaber sowohl einen Verlust aus der Anlage in die Wertpapiere als auch einen Verlust aus der Anlage in den Basiswert erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

Risiken in Bezug auf inflationsbezogene Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit Inflationsindizes

Bei Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren hängt die Zinszahlung von dem Kurs eines Inflationsindex ab. Potentielle Anleger sollten beachten, dass diese Wertpapiere jedoch, abhängig von der konkreten Ausgestaltung, oftmals keinen Inflationsschutz oder Inflationsausgleich zugunsten des Wertpapierinhabers gewähren.

Wertpapiere, bei denen Zinsbeträge von einem Inflationsindex abhängen, können mit Risiken verbunden sein, die bei einem konventionellen Index (wie z.B. einem Aktienindex) nicht bestehen. Inflationsindizes messen, wie sich Durchschnittspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen, die von Privathaushalten erworben werden, im Laufe der Zeit verändern. Abhängig von der Zusammensetzung eines Inflationsindex kann die Entwicklung der Inflationsrate variieren, und der dem Index zugrunde liegende Waren- und Dienstleistungskorb muss nicht notwendigerweise dem Konsumverhalten des Anlegers entsprechen. Demzufolge ist eine Anlage in ein Wertpapier, deren Zinssatz sich auf einen Inflationsindex bezieht, möglicherweise nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen (sofern die Zinsprofile der Wertpapiere einen solchen Inflationsschutz überhaupt vorsehen).

Unter anderem können Veränderungen in den allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen sowie Veränderungen in den Preisen für verschiedene Konsumgüter, Dienstleistungen und/oder Verkaufssteuern (z.B. Mehrwertsteuer) den Inflationsindex beeinflussen. Die zuvor beschriebenen Faktoren erschweren die Beurteilung der Entwicklung des maßgeblichen Inflationsindex und damit des Wertes und Marktpreises der maßgeblichen Wertpapiere. Der Wert eines Inflationsindex kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren steigen oder fallen. Eine negative Entwicklung des Inflationsindex (z.B. eine Deflation) kann dazu führen, dass der Wertpapierinhaber überhaupt keine Rendite für seine Wertpapiere erhält. Die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Inflationsindex (das "Indexkonzept") wird von einer Organisation (der "Indexsponsor") und nicht von der Emittentin oder der Berechnungsstelle vorgenommen. Die Emittentin und die Berechnungsstelle haben weder Einfluss auf das Indexkonzept, die Methode der Berechnung, die Feststellung, die Veränderung, die Einstellung und/oder die Veröffentlichung des Inflationsindex. Ein Inflationsindex kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den Inflationsindex auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt. Der Wertpapierinhaber ist dadurch den Risiken, wie in "3. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen", "Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse und FX-Kündigungsereignisse" beschrieben, ausgesetzt. Zudem kann es in Bezug auf den Inflationsindex zu Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungsereignissen kommen, wie in "3. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen", "Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse und FX-Marktstörungsereignisse" beschrieben.

Außerdem kann es zu Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Inflationsindex kommen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken können.

Die auf einen Inflationsindex bezogenen Wertpapiere werden in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Ferner wird ein Inflationsindex in der Regel nur auf Monatsbasis berechnet und erst mehrere Monate nach dem betreffenden Bewertungsmonat veröffentlicht. Dadurch erfolgt die Berechnung einer Zahlung (z.B. einer Zinszahlung) unter Wertpapieren, deren Zinssatz sich auf einen Inflationsindex beziehen, sowie die Zahlung selbst erst mit einer entsprechenden Verzögerung nach dem für die Berechnung der Zahlung maßgeblichen Bewertungsmonat, so dass für die Ermittlung des Zinssatzes kein aktueller Wert verwendet wird.

Unter Umständen können von dem Indexsponsor bereits veröffentlichte Werte eines Inflationsindex nachträglich verändert (revidiert) werden. In den Endgültigen Bedingungen kann festgelegt sein, dass infolge einer derartigen Änderung keine erneute Feststellung des Werts des Inflationsindex durch die Berechnungsstelle erfolgt. Die Berechnung der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge kann folglich auf Werten basieren, die nicht die endgültigen Werte des Inflationsindex darstellen. Dies kann sich für den Wertpapierinhaber erheblich nachteilig auf dem Wert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken.

Diese Umstände sowie die konkrete Ausgestaltung der Zinsprofile führt dazu, dass die inflationsbezogene Wertpapiere grundsätzlich keinen Inflationsausgleich für die Wertpapierinhaber ermöglichen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen (einschließlich eines Range Accrual Referenzsatzes)

Ein Wertpapierinhaber eines auf einen Referenzsatz bezogenen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Marktwerts von auf einen Referenzsatz bezogenen Wertpapieren unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zur Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständiger Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts für Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere

Potentielle Anleger in Floater Wertpapiere und Inflation Floater Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie aufgrund der Abhängigkeit von dem Basiswert dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

Risiken in Bezug auf Reverse Floater Wertpapiere

Die in Bezug auf die Floater Wertpapiere dargestellten Risiken (siehe vorstehend "Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere") gelten auch bei Reverse Floater Wertpapieren und Inflation Reverse Floater Wertpapieren. Allerdings verhält sich der Zinssatz eines Reverse Floater Wertpapiers sowie eines Inflation Reverse Floater Wertpapiers umgekehrt proportional zum Basiswert. Wenn der Basiswert steigt, sinkt der Zinssatz und damit auch die Rendite. Der Zinssatz steigt, wenn der Basiswert sinkt. Potentielle Anleger sollten beachten, dass sie einem Verlustrisiko ausgesetzt sind, wenn die langfristigen Marktzinsen steigen. Bei Reverse Floater Wertpapieren ist der maximale Zinssatz und damit auch die Rendite auf den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festen Zinssatz beschränkt.

Risiken in Bezug auf Fix Floater Wertpapiere bzw. Reverse Fix Floater Wertpapiere

Potentielle Anleger in Fix Floater Wertpapiere, Reverse Fix Floater Wertpapiere, Inflation Fix Floater Wertpapiere und Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie dem Risiko von Fix Rate Wertpapieren (siehe vorstehend "3. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen", "Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere") wie auch von Floater Wertpapieren (siehe vorstehend "Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere") bzw. Reverse Floater Wertpapieren (siehe vorstehend "Risiken in Bezug auf Reverse Floater Wertpapiere") ausgesetzt sind.

Risiken in Bezug auf Zinsdifferenz Floater Wertpapiere

Bei Zinsdifferenz Floater Wertpapieren und Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren hängt die Zinszahlung von der Differenz zweier ggf. unterschiedlicher Referenzsätze mit ggf. unterschiedlichen Laufzeiten bzw. Inflationsindizes ab, so dass sich die in Bezug auf die Floater Wertpapiere und Inflation Floater Wertpapiere dargestellten Risiken einer für den Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Basiswerts (siehe oben "Risiken in Bezug auf Floater Wertpapiere"), abhängig von der Entwicklung der Referenzsätze bzw. des Inflationsindizes in Bezug zueinander, noch erheblich verstärken können. Sollten bei Zinsdifferenz Floater Wertpapieren zwei verschiedene Referenzsätze (z.B. EURIBOR und ein LIBOR) beobachtet und zueinander in Bezug gesetzt werden, ist die Höhe des jeweiligen Zinssatzes und der Wert der Wertpapiere neben oder anstatt der Veränderung der Zinskurve eines Marktes auch von der Entwicklung des Zinsniveaus zweier unterschiedlicher Märkte abhängig. Dadurch können sich für den Anleger zusätzliche Zinsänderungsrisiken ergeben.

Risiken in Bezug auf Range Accrual Wertpapiere

Potentielle Anleger in Range Accrual Wertpapiere und Inflation Range Accrual Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass eine Zinszahlung von der Anzahl an Tagen abhängt, an denen der Basiswert, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, innerhalb bzw. außerhalb einer bestimmten Zinsspanne (*Range*) bzw. über oder unter einer bestimmten Zinsschwelle liegt. Die Zinszahlung verringert sich, abhängig von der Anzahl an Tagen, während derer der Basiswert au-

ßerhalb bzw. innerhalb der Zinsspanne bzw. unter oder über der Zinsschwelle liegt. Bewegt sich der Basiswert über eine Zinsperiode vollumfänglich außerhalb bzw. innerhalb der Zinsspanne bzw. unter oder über der Zinsschwelle, besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber gar keine Zinszahlung für diese Zinsperiode erhalten. Bei Range Accrual Wertpapieren können bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu erheblichen Veränderungen des Marktwerts der Range Accrual Wertpapiere führen, wodurch die Wertpapierinhaber im Falle einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere einen erheblichen Verlust erleiden können. Bei Range Accrual Wertpapieren und Dual Range Accrual Wertpapieren kann zudem ergänzend die Beobachtung eines zweiten, dritten oder vierten Basiswerts vorgesehen sein, dem jeweils ein anderer Range Accrual Referenzsatz und/oder eine andere Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit zugrunde liegt. Dadurch ist die Höhe des jeweiligen Zinssatzes der Wertpapiere nicht nur vom Zinsniveau eines Marktes sondern von zwei, drei oder sogar vier Märkten und unterschiedlichen Zinslaufzeiten abhängig. Die Basiswerte werden durch eine Formel untereinander in Beziehung gesetzt. Der Einfluss der unterschiedlichen Basiswerte auf den betreffenden Zinssatz der Wertpapiere kann sich dadurch erheblich verstärken oder gegenseitig aufheben. Die Auswirkung von Marktzinsänderungen auf den Zinssatz und den Wert der Wertpapiere ist daher faktisch nicht vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf Digital Wertpapiere

Bei Digital Wertpapieren und Inflation Digital Floater Wertpapieren hängt der Zinssatz von dem Eintritt eines basiswertabhängigen Ereignisses ab. Liegt der Basiswert in einer Zinsperiode wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt über oder unter einer bestimmten Zinsschwelle, kann ein niedrigerer Zinssatz zur Anwendung kommen, der auch null betragen kann. Bei Digital Wertpapieren können bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu erheblichen Veränderungen der Zinsbeträge und des Marktwerts der Digital Wertpapiere führen, wodurch die Wertpapierinhaber im Falle einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere einen erheblichen Verlust erleiden können.

Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz oder Global Cap

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Zinssätze bei allen Basiswertbezogenen Wertpapieren auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstzinssatz begrenzt sein können. Zudem kann auch in den Endgültigen Bedingungen ein Gesamthöchstzinssatz (Global Cap) festgelegt sein. Dadurch kann die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts und damit seine potentiellen Erträge begrenzt werden.

Knock-In Zinssatz

Bei Wertpapieren, bei denen die Endgültigen Bedingungen einen Knock-in Zinssatz festlegen, werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst, wenn ein gemäß der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ermittelter Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz. Der Knock-in Zinssatz wirkt daher wie ein Höchstzinssatz und hat zur Folge, dass die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts und damit seine potentiellen Erträge begrenzt sind.

Risiken bei TARN Express-Strukturen

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere unter Umständen bei Eintritt eines (von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängenden) Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden. In diesem Fall hat der Wertpapierinhaber Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Zahlung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen, er hat jedoch nach dieser vorzeitigen Zahlung keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen aufgrund der Wertpapiere. Demnach trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, an der Entwicklung des Basiswerts nicht im erwarteten Umfang und während der erwarteten Laufzeit des Wertpapiers teilzunehmen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber ebenfalls das Wiederanlagerisiko.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Sofern die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG. Die Emittentin kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 22. April 2016, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2014 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2015 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015 werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 190 ff.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit Nennbetrag begeben, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Unter diesem Basisprospekt können Wertpapiere der nachfolgend genannten Produkttypen erstmalig begeben werden oder es kann eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder eine Aufstockung von bereits vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angebotenen bzw. zum Handel zugelassenen Wertpapieren dieser Produkttypen erfolgen (die "Alt-Produkte"). Im Fall von Alt-Produkten geben die Endgültigen Bedingungen an, dass sie in Verbindung mit diesem Basisprospekt und zusammen mit einem anderen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Basisprospekt (ein "Alt-Prospekt") zu lesen sind, dessen Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Insofern sind die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere des relevanten Produkttyps nicht in diesem Basisprospekt, sondern in dem jeweiligen Alt-Prospekt abgedruckt (vgl. Abschnitte "Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" sowie "Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" in diesem Basisprospekt). Die Bezeichnung des relevanten Produkttyps wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Produkttypen:

- Fix Rate Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Floater Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Range Accrual Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Digital Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Inflation Floater Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Inflation Range Accrual Wertpapiere (Produkttyp 6)

Form der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.

Die Wertpapiere werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine oder anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.

Basiswerte

Bei Floater Wertpapieren, Range Accrual Wertpapieren und Digital Wertpapieren ist der Basiswert der Wertpapiere ein Referenzsatz (einschließlich Range Accrual Referenzsatz) oder mehrere Referenzsätze (einschließlich Range Accrual Referenzsätze). Bei Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren ist der Basiswert ein Inflationsindex. Der Inflationsindex kann sich entweder auf einen Einjahreszeitraum beziehen oder auf einen Zeitraum, der am Anfänglichen Beobachtungstag beginnt. Der Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Basiswert ist der Haupteinflussfaktor für die Zinsbeträge und den Wert der Wertpapiere. Bei Dual Currency Wertpapieren ist zudem der Wechselkurs einer der Haupteinflussfaktoren für die Zinsbeträge, die Rückzahlung und den Wert der Wertpapiere. Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts. Zu Einzelheiten der jeweiligen Ausgestaltung der Wertpapiere, siehe nachstehender Abschnitt "Wertpapierbeschreibung".

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Beschränkung der Rechte

Die Berechnungsstelle wird im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.

In den Endgültigen Bedingungen kann ein ordentliches Kündigungsrechts der Emittentin zu einem oder mehreren Kündigungstermin(en) festgelegt sein. In diesem Fall kann die Emittentin die Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am betreffenden Kündigungstermin vorzeitig zurückzahlen.

Zudem erfolgt im Fall von Inflation Floater Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren beim Eintritt eines Indexkündigungsereignisses und/oder bei Wertpapieren, die als Dual Currency Wertpapiere ausgestaltet sind, bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten FX-Kündigungsereignisses nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine vorzeitige außerordentliche Kündigung der Wertpapiere. Außerordentliche Kündigung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern vorzeitig zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag (der "Abrechnungsbetrag") ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere oder der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bzw. FX-Kündigungsereignisses festgestellt wird.

Anwendbares Recht der Wertpapiere

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgülti-

gen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Die Emittentin kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

Emissionspreis

Wird der Emissionspreis je Wertpapier vor dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wird der Emissionspreis je Wertpapier erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Kriterien oder die Bedingungen angegeben, anhand deren der Emissionspreis ermittelt werden kann. Der Emissionspreis wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung entweder durch die Emittentin selbst und/oder durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Die Emittentin kann für die Wertpapiere einen Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt stellen. In diesem Fall werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Die Emittentin kann auch an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel stellen. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können auch begeben werden, ohne dass sie an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel stattfindet oder entstehen wird.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden, sofern anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben:

- (i) Tag des ersten öffentlichen Angebots;
- (ii) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (iv) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (v) Eine Zeichnungsfrist;
- (vi) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt;
- (vii) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (viii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere;
- (ix) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Methode zur Berechnung der Rendite

Für Wertpapiere, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nominalwertes zu zahlen und die Bedingungen die Berechnung einer Rendite zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere ermöglichen, wird in den Endgültigen Bedingungen eine Angabe zur Rendite erfolgen. Andernfalls erfolgt in den Endgültigen Bedingungen keine Angabe zur Rendite.

Für den Fall, dass in den Endgültigen Bedingungen die Rendite der jeweiligen Wertpapiere angegeben wird, wird diese nach einer der folgenden Methoden berechnet:

- Moosmüller-Methode: Bei dieser Methode werden zunächst alle Kupons auf den Zeitpunkt des nächsten Kupontermins mit dem periodenkonformen Zinssatz abgezinst. Danach wird der so erhaltene Wert auf den Wertstellungstag für ein taggleiches Wertpapiergeschäft abgezinst. Wenn der solchermaßen berechnete Barwert gleich dem Dirty-Price des Wertpapiers (d.h. dem Kurs des Wertpapiers und den aufgelaufenen Stückzinsen) ist, hat man die periodenkonforme Rendite gefunden. Diese ist dann ggf. in eine Jahresrendite umzurechnen, sofern es sich um Kuponzahlungen handelt, die kürzer oder länger als ein Jahr sind.
- ISMA-Methode: Bei dieser Methode werden unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zinszahlung an jedem Tag die angefallenen Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und ab dem nächsten Tag mitverzinst.

Wird in den Endgültigen Bedingungen eine Rendite angegeben, so ist diese am Emissionstag auf Basis des Emissionspreises berechnet worden. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.

Vertretung der Wertpapierinhaber

Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

Ratings

Aktuell von der HVB ausgegebenen Wertpapieren wurden von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Ratings Services ("**S&P**") folgende Ratings verliehen (Stand: April 2016):

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Nachrangige Wertpapiere	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	Baa1	Baa3	P-1	stabil
S&P	BBB	BB+	A-2	negativ
Fitch	A-	BBB+	F2	negativ

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, gesenkt oder zurückgenommen werden.

Die langfristigen Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Fitch kann ferner eine Einschätzung (genannt "on watch") abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (evolving). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingentwicklung. Fitch verwendet die Indikationen positiv, negativ, stabil oder ungewiss (evolving). Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, , B, C, RD und D an.

Moody's vergibt langfristige Ratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt "under review" (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (possible upgrade) erhält, eine Herabstufung (possible downgrade) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (direction uncertain). Der Ausblick gibt eine Indikation für die

potentiell zukünftige Ratingentwicklung. Moody's verwendet die Einschätzungen positiv, negativ, stabil oder ungewiss (developing). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit der Emittentin dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-l, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (developing). Der Ausblick gibt eine Indikation für die potentiell zukünftige Ratingentwicklung. S&P verwendet hierbei die Stati positiv, negativ, stabil oder ungewiss (developing). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.

Die HVB bestätigt, dass die in diesem Abschnitt "Ratings" enthaltenen Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es der HVB bekannt ist und soweit die HVB es aus den von Fitch, Moody's und S&P veröffentlichten Informationen einschätzen kann, keine Tatsachen unterschlagen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

Die Ratings wurden von Tochterunternehmen dieser Ratingagenturen erstellt. Diese Tochterunternehmen, Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main, Moody's Deutschland GmbH mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main und FitchRatings Ltd. mit ihrem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, sind gemäß Verordnung EG Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) registriert und auf der Liste der registrierten Ratingagenturen aufgeführt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs veröffentlicht ist.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere

Allgemeines

Fix Rate Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Fix Rate Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Verzinsung

Fix Rate Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit verzinst.

- Fix Rate Wertpapiere, die für die Zinsperiode nur einen Zinssatz vorsehen, werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- Fix Rate Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

Bei *Fix Rate Dual Currency Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Rückzahlung

Bei *Fix Rate Wertpapieren*, die keine Fix Rate Dual Currency Wertpapiere sind, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt wird.

Bei Fix Rate Dual Currency Wertpapieren, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Nennbetrags, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die Wertpapiere können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere verkürzt. Die Wertpapiere können zusätzlich auch ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen. Die Wertpapierinhaber können ihr Einlösungsrecht zu jedem Einlösungstermin ausüben. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

Produkttyp 2: Floater Wertpapiere

Allgemeines

Floater Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Floater Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Verzinsung

Floater Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit variabel verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird abhängig vom jeweiligen Referenzsatz festgelegt.

Referenzsatz ist entweder der EURIBOR, der LIBOR oder der CMS Zinssatz für eine bestimmte Referenzsatz-Fälligkeit und eine bestimmte Referenzwährung, wie er auf einer bestimmten Bildschirmseite angezeigt wird und wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Referenzsatz, die Referenzsatz-Fälligkeit, die Referenzwährung und die Bildschirmseite wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

- Bei Floater Wertpapieren entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode dem Referenzsatz am jeweiligen Zinsfeststellungstag.
- Bei *Reverse Floater Wertpapieren* entspricht der Zinssatz der Differenz aus dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz am jeweiligen Zinsfeststellungstag. Der Feste Zinssatz ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
- Bei Zinsdifferenz Floater Wertpapieren entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode der Differenz aus dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₁ und dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₂ am jeweiligen Zinsfeststellungstag. In diesem Fall kann in den Endgültigen Bedingugnen für jede Referenzsatz-Fälligkeit ein unterschiedlicher Referenzsatz (z.B. EURIBOR für die Referenzsatz-Fälligkeit₁ und ein LIBOR für die Referensatz-Fälligkeit₂) festgelegt sein.
- Bei Fix Floater Wertpapieren entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entweder dem Referenzsatz am jeweiligen Zinsfeststellungstag oder dem Festen Zinssatz. Der Feste Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
- Bei Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapieren entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode der Differenz aus dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit1 und dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit2 am jeweiligen Zinsfeststellungstag oder dem Festen Zinssatz. Der Feste Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. In diesem Fall kann in den Endgültigen Bedingugnen für jede Referenzsatz-Fälligkeit ein unterschiedlicher Referenzsatz (z.B. EURIBOR für die Referenzsatz-Fälligkeit1 und ein LIBOR für die Referensatz-Fälligkeit2) festgelegt sein
- Bei Reverse Fix Floater Wertpapieren entspricht der Zinssatz dem Variablen Zinssatz am jeweiligen Zinsfeststellungstag oder dem Festen Zinssatz. Der Variable Zinssatz und der Feste Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird. Der Aufschlag, der Abschlag und der Faktor sind gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Für Floater Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* und/oder ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Der Höchstzinssatz und der Mindestzinssatz werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt oder entsprechen dem Zinssatz der vorausgegangenen Zinsperiode (gegebenenfalls zuzüglich eines Mindest-/Höchstzinssatzaufschlags oder abzüglich eines Mindest-/Höchstzinssatzabschlags, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).

Für Floater Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz. Der Knock-In Zinssatz wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Für Floater Wertpapiere kann ein Gesamthöchstzinssatz (*Global Cap*) festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Floater Wertpapiere kann ein Gesamtmindestzinssatz (*Global Floor*) festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Rückzahlung

Bei Floater Wertpapieren, die keine *Floater Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt wird.

Bei *Floater Dual Currency Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Nennbetrags, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die Wertpapiere können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere verkürzt. Die Wertpapiere können zusätzlich auch ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen. Die Wertpapierinhaber können ihr Einlösungsrecht zu jedem Einlösungstermin ausüben. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

Vorzeitige Rückzahlung

Bei *TARN Express Floater Wertpapieren* erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

Bei Floater Wertpapieren, die keine *TARN Express Floater Wertpapiere* sind, ist keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorgesehen.

Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere

Allgemeines

Range Accrual Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Range Accrual Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Verzinsung

Range Accrual Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit variabel verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode hängt insbesondere von der Anzahl an Tagen während der entsprechenden Zinsperiode ab, an denen sich der jeweilige Range Accrual Referenzsatz in bzw. außerhalb einer bestimmten Zinsspanne (Range) bzw. über oder unter einer bestimmten Zinsschwelle bewegt. Zusätzlich wird die Berechnung des Zinssatzes an einen festen Zinssatz oder einen Referenzsatz (Zinssatz In bzw. Zinssatz Out) geknüpft wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die jeweilige Zinsspanne bzw. Zinsschwelle ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Range Accrual Referenzsatz bzw. der Referenzsatz sind entweder der EURIBOR, der LIBOR oder der CMS Zinssatz für eine bestimmte Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit bzw. Referenzsatz-Fälligkeit und eine bestimmte Referenzwährung, wie sie jeweils auf einer bestimmten Bildschirmseite angezeigt werden. Der Range Accrual Referenzssatz kann auch eine Differenz zwischen zwei Range Accrual Referenzsätzen mit unterschiedlicher Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit sein.

Der jeweilige Range Accrual Referenzsatz, die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit, der Referenzsatz, die Referenzsatz-Fälligkeit, die Referenzwährung und die Bildschirmseite werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

- Beim Grundfall der *Range Accrual Wertpapiere* entspricht der Zinssatz der Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Range Accrual Referenzsatz innerhalb einer bestimmten Zinsspanne (*Range*) oder über bzw. unter einer Zinsschwelle liegt, geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und multipliziert mit einem festen Zinssatz oder einem Referenzsatz (*Zinssatz In*).
 - In den Endgültigen Bedingungen kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes die Anzahl der Beobachtungstage, die außerhalb einer bestimmten Zinsspanne (Range) oder über bzw. unter einer Zinsschwelle liegen, für die jeweilige Zinsperiode berücksichtigt werden sollen. In diesem Fall wird bei der Berechnung des Zinssatzes die Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Range Accrual Referenzsatz außerhalb einer bestimmten Zinsspanne (Range) oder über bzw. unter einer Zinsschwelle liegt, geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und multipliziert mit einem festen Zinssatz oder einem Referenzsatz (Zinssatz Out) addiert.
- Beim Grundfall der Dual Range Accrual Wertpapieren entspricht der Zinssatz der Anzahl
 der Beobachtungstage, an denen ein Range Accrual Referenzsatz innerhalb einer bestimmten Zinsspanne (Range) oder über bzw. unter einer Zinsschwelle und ein zweiter Range
 Accrual Referenzsatz innerhalb einer bestimmten zweiten Zinsspanne (Range) oder über
 bzw. unter einer zweiten Zinsschwelle liegt, geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und multipliziert mit einem festen Zinssatz oder einem Referenzsatz (Zinssatz In).

In den Endgültigen Bedingungen kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes die Anzahl der Beobachtungstage, die außerhalb einer bestimmten Zinsspanne (Range) oder über bzw. unter einer Zinsschwelle liegen, für die jeweilige Zinsperiode berücksichtigt werden sollen. In diesem Fall wird bei der Berechnung des Zinssatzes die Anzahl der Beobachtungstage, an denen der Range Accrual Referenzsatz außerhalb einer bestimmten Zinsspanne (Range) oder über bzw. unter einer Zinsschwelle und ein zweiter Range Accrual Referenzsatz außerhalb einer bestimmten zweiten Zinsspanne (Range) oder über bzw. unter einer zweiten Zinsschwelle liegt, geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und multipliziert mit einem festen Zinssatz oder einem Referenzsatz (Zinssatz Out) addiert.

Es kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes ein Aufschlag addiert wird. Der Aufschlag ist gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* und/oder ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Der Höchstzinssatz und der Mindestzinssatz werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt oder entsprechen dem Zinssatz der vorausgegangenen Zinsperiode (gegebenenfalls zuzüglich eines Mindest-/Höchstzinssatzaufschlags oder abzüglich eines Mindest-/Höchstzinssatzabschlags, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zins-

satz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz. Der Knock-In Zinssatz wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein Gesamthöchstzinssatz (*Global Cap*) festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein Gesamtmindestzinssatz (*Global Floor*) festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Bei Range Accrual Dual Currency Wertpapieren wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Rückzahlung

Bei Range Accrual Wertpapieren, die keine *Range Accrual Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt wird.

Bei Range Accrual Dual Currency Wertpapieren, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Nennbetrags, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die Wertpapiere können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere verkürzt. Die Wertpapiere können zusätzlich auch ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen. Die Wertpapierinhaber können ihr Einlösungsrecht zu jedem Einlösungstermin ausüben. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

Vorzeitige Rückzahlung

Bei *TARN Express Range Accrual Wertpapieren* erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

Bei Range Accrual Wertpapieren, die keine *TARN Express Range Accrual Wertpapiere* sind, ist keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorgesehen.

Produkttyp 4: Digital Wertpapiere

Allgemeines

Digital Wertpapiere werden während der Laufzeit zum jeweiligen Zinssatz verzinst. Digital Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Verzinsung

Digital Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird abhängig vom jeweiligen Referenzsatz festgelegt.

Referenzsatz ist entweder der EURIBOR, der LIBOR oder der CMS Zinssatz für eine bestimmte Referenzsatz-Fälligkeit und eine bestimmte Referenzwährung, wie er auf einer bestimmten Bildschirmseite angezeigt wird.

Der Referenzsatz, die Referenzsatz-Fälligkeit, die Referenzwährung und die Bildschirmseite wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

- Bei Digital Wertpapieren entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entweder dem Festen Zinssatz₁ oder dem Festen Zinssatz₂, je nachdem, ob der Referenzsatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf oder über der Zinsschwelle liegt. Die Zinsschwelle und der Feste Zinssatz₁ und der Feste Zinssatz₂ sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
- Bei *Digital Range Wertpapieren* entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entweder dem Festen Zinssatz₁ oder dem Festen Zinssatz₂, je nachdem, ob der Referenzsatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag innerhalb oder außerhalb einer bestimmten Spanne (*Range*) liegt.
- Bei Digital Floater Wertpapieren entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder dem Festen Zinssatz oder dem Referenzsatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag, je nachdem, ob der Referenzsatz am entsprechenden Zinsfeststellungstag über oder unter der Zinsschwelle liegt.

Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag addiert wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird. Der Aufschlag und der Faktor sind gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Für Digital Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* und/oder ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Der Höchstzinssatz und der Mindestzinssatz werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt oder entsprechen dem Zinssatz der vorausgegangenen Zinsperiode (gegebenenfalls zuzüglich eines Mindest-/Höchstzinssatzaufschlags oder abzüglich eines Mindest-/Höchstzinssatzabschlags, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).

Bei *Digital Dual Currency Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Rückzahlung

Bei Digital Wertpapieren, die keine *Digital Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt wird.

Bei *Digital Dual Currency Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Nennbetrags, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die Wertpapiere können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere verkürzt. Die Wertpapiere können zusätzlich auch ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen. Die Wertpapierinhaber können ihr Einlösungsrecht zu jedem Einlösungstermin ausüben. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

Vorzeitige Rückzahlung

Bei *TARN Express Digital Wertpapieren* erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

Bei Digital Wertpapieren, die keine *TARN Express Digital Wertpapiere* sind, ist keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorgesehen.

Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere

Allgemeines

Inflation Floater Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Inflation Floater Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Verzinsung

Inflation Floater Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit variabel verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird abhängig vom Inflationsindex festgelegt.

Der Inflationsindex wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

- Bei Inflation Floater Wertpapieren entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode dem Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.
- Bei *Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren* entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode der Differenz aus dem Inflationssatz₁ und dem Inflationssatz₂, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden.
- Bei Inflation Reverse Floater Wertpapieren entspricht der Zinssatz der Differenz aus dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird. Der Feste Zinssatz ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
- Bei Inflation Fix Floater Wertpapieren entspricht der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entweder dem Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem Festen Zinssatz. Der Feste Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.
- Bei *Inflation Reverse Fix Floater Wertpapieren* entspricht der Zinssatz der Differenz aus (i) dem Festen Zinssatz und (ii) dem Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, oder dem Festen Zinssatz. Der Variable Zinssatz und der Feste Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

 Bei Inflation Digital Floater Wertpapieren entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder dem Festen Zinssatz oder dem Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, je nachdem, ob der Inflationssatz über oder unter der Zinsschwelle liegt.

Es kann festgelegt werden, dass der Inflationssatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag addiert oder vom Inflationssatz ein Abschlag abgezogen wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der Inflationssatz mit einem Faktor multipliziert wird. Der Aufschlag, der Abschlag und der Faktor sind gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* und/oder ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Der Höchstzinssatz und der Mindestzinssatz werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt oder entsprechen dem Zinssatz der vorausgegangenen Zinsperiode (gegebenenfalls zuzüglich eines Mindest-/Höchstzinssatzaufschlags oder abzüglich eines Mindest-/Höchstzinssatzabschlags, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz. Der Knock-In Zinssatz wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein Gesamthöchstzinssatz (*Global Cap*) festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Inflation Floater Wertpapiere kann ein Gesamtmindestzinssatz (*Global Floor*) festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Rückzahlung

Bei Inflation Floater Wertpapieren, die keine *Floater Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt wird.

Bei *Inflation Floater Dual Currency Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Nennbetrags, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die Wertpapiere können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere verkürzt. Die Wertpapiere können zusätzlich auch ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen. Die Wertpapierinhaber können ihr

Einlösungsrecht zu jedem Einlösungstermin ausüben. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

Vorzeitige Rückzahlung

Bei *Inflation TARN Express Floater Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

Bei Inflation Floater Wertpapieren, die keine Inflation TARN Express Floater Wertpapiere sind, ist keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorgesehen.

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere

Allgemeines

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Inflation Range Accrual Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Verzinsung

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden während ihrer Laufzeit variabel verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode hängt von der Anzahl an Tagen während der entsprechenden Zinsperiode ab, an denen sich der Inflationssatz im Rahmen einer bestimmten Zinsspanne (*Range*) bzw. auf oder unter einer bestimmten Zinsschwelle bewegt. Die jeweilige Zinsspanne bzw. Zinsschwelle ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Inflationsindex wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* und/oder ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Der Höchstzinssatz und der Mindestzinssatz werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt oder entsprechen dem Zinssatz der vorausgegangenen Zinsperiode (gegebenenfalls zuzüglich eines Mindest-/Höchstzinssatzaufschlags oder abzüglich eines Mindestzins-/Höchstzinssatzabschlags, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt).

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz. Der Knock-In Zinssatz wird gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein Gesamthöchstzinssatz (*Global Cap*) festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein Gesamtmindestzinssatz (*Global Floor*) festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Rückzahlung

Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren, die keine *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapiere* sind, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der von der Emittentin bei Auflage der Wertpapiere festgelegt wird.

Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren*, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung des Nennbetrags, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen Wechselkurses von der Festgelegten Währung in die Auszahlungswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungs- und Einlösungsrecht

Die Wertpapiere können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstermin ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere verkürzt. Die Wertpapiere können zusätzlich auch ein Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber vorsehen. Die Wertpapierinhaber können ihr Einlösungsrecht zu jedem Einlösungstermin ausüben. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin.

Vorzeitige Rückzahlung

Bei *Inflation TARN Express Range Accrual Wertpapieren* erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren, die keine Inflation TARN Express Range Accrual Wertpapiere sind, ist keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorgesehen.

Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Wertpapierbeschreibungen in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. Juni 2013 zur Begebung von Schuldverschreibungen,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 21. Mai 2014 zur Begebung von Schuldverschreibungen,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. Mai 2015 zur Begebung von Schuldverschreibungen.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 190 ff.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren werden als separates Dokument Endgültige Bedingungen veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist.
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 90 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B - Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere:

Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Zahlungen
- § 6 [(absichtlich ausgelassen)][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 7 FX Marktstörungen
- § 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]]

Referenzsatz-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 2: Floater Wertpapiere

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Dual] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 4: Digital Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von [TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Referenzsatz-bezogenen Wertpapiere gelten:

- § 5 Zahlungen
- § 6 [(absichtlich ausgelassen)] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 7 FX Marktstörungen
- § 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]]

Besondere Bedingungen für Inflationsindex-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere

[Option 5: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere

[Option 6: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Inflationsindex-bezogenen Wertpapiere gelten:

- § 5 Zahlungen
- § 6 [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]]

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

(1) Form: Diese Tranche (die "Tranche") von Wertpapieren (die "Wertpapiere") der UniCredit Bank AG (die "Emittentin") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

Dauer-Globalurkunde: Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes: 161

Vorläufige Globalurkunde, Austausch: Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "Vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "Austauschtag") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "Bescheinigungen über Nicht-US-Eigentum"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "Dauer-Globalurkunde" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "Globalurkunden") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emit-

_

Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (bearer securities) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US-Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des US-Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US-Bundesstaaten übergreifenden Handel (interstate commerce) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "restricted period" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US-Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche US-Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "safe harbor", sollten Instrumente versehentlich an US-Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES US-RECHTS UND DES US-STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

tentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"US-Personen" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) Verwahrung: Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) Verwahrung: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) Zahlstellen: Die "Hauptzahlstelle" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "Zahlstellen") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) Berechnungsstelle: Die "Berechnungsstelle" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) Übertragung von Funktionen: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) Erfüllungsgehilfen der Emittentin: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde

des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "Steuern") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "Neue Emittentin"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt:
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) Bezugnahmen: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Be-

stimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) Begebung zusätzlicher Wertpapiere: Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "Serie") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Rückkauf: Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) Unwirksamkeit: Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Schreib- oder Rechenfehler: Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "Rückzahlungserklärung") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf

- das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) Angebot auf Fortführung: Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) Erwerbspreis: Als "Erwerbspreis" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen: Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen: Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Anwendbares Recht: Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort: Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B - Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B - PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹⁷ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Abschlag: [einfügen]]
[Aufschlag: [einfügen]]

[Ausgabeaufschlag: [einfügen]]
[Auszahlungswährung: [einfügen]]

[Bildschirmseite: [einfügen]] [Einlösungstage: [einfügen]]

[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Emissionspreis: [einfügen]]¹⁸ [Emissionstag: [einfügen]]

[Erster Handelstag: [einfügen]] [Erster Zinszahltag: [einfügen]]

[Faktor: [einfügen]]
[Faktor₁: [einfügen]]
[Faktor₂: [einfügen]]

[Fester Zinssatz_[1]: [Festen Zinssatz_[1] (für jede Zinsperiode) einfügen]] [Fester Zinssatz₂: [Festen Zinssatz₂ (für jede Zinsperiode) einfügen]] [Fester Zinssatz In: [Festen Zinssatz In (für jede Zinsperiode) einfügen]]

[Fester Zinssatz Out: [Festen Zinssatz Out (für jede Zinsperiode) einfügen]]

Festgelegte Währung: [einfügen]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [einfügen]]

[Fixing Sponsor: [einfügen]]
[FX Bildschirmseite: [einfügen]]
[Gesamthöchstzinssatz: [einfügen]]
[Gesamtmindestzinssatz: [einfügen]]
Gesamtnennbetrag der Serie: [einfügen]
Gesamtnennbetrag der Tranche: [einfügen]

¹⁷ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

¹⁸ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Höchstzinssatz: [einfügen]]

[Höchstzinssatzabschlag: [einfügen]] [Höchstzinssatzaufschlag: [einfügen]]

[Inflationsindex_[1]: [einfügen]] [Inflationsindex₂: [einfügen]]

Internetseite[n] der Emittentin: [einfügen]
Internetseite[n] für Mitteilungen: [einfügen]

ISIN: [einfügen]

[Knock-In Zinssatz [einfügen]]
[Knock-Out Zinssatz [einfügen]]
[Kündigungstermin[e]: [einfügen]]

[Mindestzinssatz: [einfügen]]

[Mindestzinssatzabschlag: [einfügen]] [Mindestzinssatzaufschlag: [einfügen]]

Nennbetrag: [einfügen]

[Obere Zinsschwelle_[1]: [Obere Zinsschwelle₍₁₎ (für jede Zinsperiode) einfügen]] [Obere Zinsschwelle₂: [Obere Zinsschwelle₂ (für jede Zinsperiode) einfügen]]

[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit_[1]: [einfügen]]
[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂: [einfügen]]
[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃: [einfügen]]
[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄: [einfügen]]

[Referenzsatz-Fälligkeit_[1]: [einfügen]] [Referenzsatz-Fälligkeit₂: [einfügen]]

[Referenzsatzzeit: [einfügen]]

[Referenzsatz-Finanzzentrum: [einfügen]

[Referenzwährung: [einfügen]]
[Relevanter Monat_[1]: [einfügen]]
[Relevanter Monat₂: [einfügen]]

[Rückzahlungsbetrag: [einfügen]] [Rückzahlungstermin: [einfügen]]

Seriennummer: [einfügen] **Tranchennummer:** [einfügen]

[Reuters-Seite: [einfügen]]

[Untere Zinsschwelle_[1]: [Untere Zinsschwelle₍₁₎ (für jede Zinsperiode) einfügen]] [Untere Zinsschwelle₂: [Untere Zinsschwelle₂ (für jede Zinsperiode) einfügen]]

Verzinsungsbeginn: [einfügen] Verzinsungsende: [einfügen] WKN: [einfügen]

[Zinssatz: [Zinssatz (für jede Zinsperiode) einfügen]]

 $\textbf{[Zinssatz In:} \ [\textit{Zinssatz In} \ (\textit{für jede Zinsperiode}) \ \textit{einfügen}]]$

[Zinssatz Out: [Zinssatz Out (für jede Zinsperiode) einfügen]]

[**Zinsschwelle:** [Zinsschwelle(n) (für jede Zinsperiode) einfügen]]

[Zinszahltag[e]: [einfügen]]

[§ 2 Basiswertdaten

Inflationsindex	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Internetseite[n]
[Bezeichnung des Inflationsindex _[1] einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergticker einfügen]	[Indexsponsor einfügen]	[Internetseite einfügen]
[Bezeichnung des Inflationsindex ₂ einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergticker einfügen]	[Indexsponsor einfügen]	[Internetseite einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung de[s][r] Inflationsind[ex][izes] und [dessen][deren] Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

Festverzinsliche Wertpapiere:

Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Auszahlungswährung" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "TARGET2") geöffnet ist.] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

["Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (•) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (•) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.]

["**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["Zinszahltag" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]
- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Zinssatz, [wie] [der für die jeweilige Zinsperiode] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [ist].

[Im Fall aller Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

(3) Zinsbetrag: Der jeweilige "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

(3) Zinsbetrag: Der [jeweilige] "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] x Zinstagequotient [x FX (initial) / FX (k)] [x FX (k) / FX (initial)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[(4) Zinstagequotient: "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{[360 \text{ x} (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x} (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Zin stag equotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 $"Y_2"$ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" \mathbf{M}_1 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt:

" \mathbf{M}_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" \mathbf{D}_1 " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall \mathbf{D}_1 gleich 30 ist; und

" $\mathbf{D_2}$ " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{[360 \text{ x} (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x} (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Zin stag equotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 $"Y_2"$ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

 ${}^{\text{\tiny{"}}}M_1{}^{\text{\tiny{"}}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" \mathbf{M}_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $\mathbf{D_1}$ " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall $\mathbf{D_1}$ gleich 30 ist; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{\left[360 \text{ x} \left(\text{Y}_2 - \text{Y}_1\right)\right] + \left[30 \text{ x} \left(\text{M}_2 - \text{M}_1\right)\right] + \left(\text{D}_2 - \text{D}_1\right)}{360}$$

Zinstagequotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" \mathbf{Y}_2 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

 ${}^{\text{"}}M_{1}{}^{\text{"}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" \mathbf{M}_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

" \mathbf{D}_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(4) "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

- [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
- [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]]

§ 5

Zahlungen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

(1) Rundung: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

(1) Rundung: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

(2) Geschäftstageregelung: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "Zahltag") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) Art der Zahlung, Schuldbefreiung: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

(5) Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum: Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(1) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "Ordentliche Kündigungsrecht") und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

[[•]) Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber: Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "Einlösungserklärung"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

([•]) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines FX Kündigungser-

eignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "Abrechnungsbetrag" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des FX Kündigungsereignisses bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag.]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.]

[§ 7

Marktstörungen

- (1) Verschiebung: Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.
 - Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) Bewertung nach Ermessen: Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) Neuer Fixing Sponsor: Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "Neue Fixing Sponsor"). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) Ersatzwechselkurs: Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "Ersatzwechselkurs"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzutei-

len. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

Referenzsatz-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 2: Floater Wertpapiere

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Aufschlag" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Auszahlungswährung" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "TARGET2") geöffnet ist.] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

["Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["Faktor_[1]" ist der Faktor_[1], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Faktor₂" ist der Faktor₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fester Zinssatz" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX** (**final**)" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(•) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (•) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (•) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

95

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.]

["**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

["Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzbanken" sind [[vier] [einfügen] Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] [einfügen] Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] [ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen].]

"Referenzsatzzeit" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzsatz**_[1]" ist der Referenzsatz_[1], wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Referenzsatz**₂" ist der Referenzsatz₂, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Referenzsatz-Fälligkeit**" bezeichnet sowohl die Referenzsatz- Fälligkeit₁ als auch die Referenzsatz-Fälligkeit₂.]

["**Referenzsatz-Fälligkeit**_[1]" ist die Referenzsatz-Fälligkeit_[1], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Fälligkeit₂" ist die Referenzsatz-Fälligkeit₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Finanzzentrum" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Variabler Zinssatz" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.]

[Ein "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag [am] [vor dem] [Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen

festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["Zinszahltag" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Reverse Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: "Zinssatz" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz - Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Zinsdifferenz Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₁[, multipliziert mit dem Faktor₁] und dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₂[, multipliziert mit dem Faktor₂], wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden[,] [[zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₁ [x Faktor₁] - Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₂ [x Faktor₂] [+] [-] [Aufschlag] [Abschlag]).]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Zinsdifferenz Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Referenzsatz_[1] für die Referenzsatz-Fälligkeit₁[, multipliziert mit dem Faktor₁] und dem Referenzsatz_[2] für die Referenzsatz-Fälligkeit₂[, multipliziert mit dem Faktor₂], wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden[,] [[zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Referenzsatz_[1] für die Referenzsatz-Fälligkeit₁ [x Faktor₁] – Referenzsatz_[2] für die Referenzsatz-Fälligkeit₂ [x Faktor₂]) [+] [-] [Aufschlag] [Abschlag]) oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: Der "Zinssatz" ist der Referenzsatz [zuzüglich][abzüglich][des][Aufschlags][Abschlags]oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt-und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Reverse Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: Der "Zinssatz" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

(3) Referenzsatz: "Referenzsatz" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

(3) Referenzsatz: "Referenzsatz" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR oder LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-][[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00 Uhr][Uhrzeit einfügen] [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-][[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Interbanken-Markt in der Euro-Zone][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner-Interbanken Markt] gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr, [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler] [Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

(3) Referenzsatz: "Referenzsatz" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebot zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

(4) Zinsbetrag: Der jeweilige "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) Zinsbetrag: Der [jeweilige] "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:
 - Zinsbetrag = Zinssatz x [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] x Zinstagequotient [x FX (initial) / FX (k)] [x FX (k) / FX (initial)]
 - Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]
- [(5) Zinstagequotient: "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine

Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{[360 \text{ x} (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x} (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Zin stag equotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 $"Y_2"$ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" \mathbf{M}_1 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 ${}^{\text{"}}\mathbf{M}_{2}{}^{\text{"}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $\mathbf{D_1}$ " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall $\mathbf{D_1}$ gleich 30 ist; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{[360 \text{ x} (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x} (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

Zinstagequotient =

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y2" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der

Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $\mathbf{M_1}$ " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt:

" M_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $\mathbf{D_1}$ " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall $\mathbf{D_1}$ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Zin stag equotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 $"Y_2"$ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" \mathbf{M}_1 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" \mathbf{M}_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (5) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
 - [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der

- Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
- [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x [FX (initial) / FX (final)] [FX (final) / FX (initial)]]

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Dual] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Anzahl der Beobachtungstage in Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit [in der Zinsspanne] [[über] [unter] der Zinsschwelle] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall von Dual Range Accruals einfügen:

"Anzahl der Beobachtungstage in Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz₁ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁ [in der Zinsspanne₁] [[über] [unter] der Zinsschwelle₁] liegt und der Range Accrual Referenzsatz₂ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂ [in der Zinsspanne₂] [[über] [unter] der Zinsschwelle₂] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

["Anzahl der Beobachtungstage out Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit [außerhalb der Zinsspanne] [[unter] [über] der Zinsschwelle] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Frozen Period ist der Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall von Dual Range Accruals einfügen:

"Anzahl der Beobachtungstage out Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz₁ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁ [außerhalb der Zinsspanne₁] [[über] [unter] der Zinsschwelle₁] liegt und der Range Accrual Referenzsatz₂ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂ [außerhalb der Zinsspanne₂] [[über] [unter] der Zinsschwelle₂] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilig Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der jeweilige Range Accrual Referenzsatz für die jeweilige Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

["Aufschlag" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Auszahlungswährung" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "TARGET2") geöffnet ist.] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"Beobachtungstag" ist [jeder] [der] [Kalendertag] [Bankgeschäftstag] [Tag einfügen] [eines jeden Monats] in der jeweiligen Zinsperiode. [Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag].

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der [Range Accrual]Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["CMS" ist der CMS, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["EURIBOR" ist der EURIBOR, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Frozen Period" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag [(einschließlich)][(auschließlich)] bis zum jeweiligen Zinszahltag

(ausschließlich).

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX Bewertungstag** (**k**)" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX** (**k**)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX** (**final**)" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (•) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (•) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.]

["FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

["Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["LIBOR" ist der LIBOR, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Obere Zinsschwelle_[1]" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle_[1], wie in \S 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Obere Zinsschwelle₂" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz" bezeichnet sowohl den Range Accrual Referenzsatz₁ als auch den Range Accrual Referenzsatz₂.]

["Range Accrual Referenzsatz_[1]" ist der [EURIBOR][LIBOR][CMS] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz₂" ist [[EURIBOR][LIBOR][CMS]][die Differenz zwischen dem Range Accrual Referenzsatz₃ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃ und dem Range Accrual Referenzsatz₄ für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄,] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz₃" ist der [EURIBOR][LIBOR][CMS] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz₄" ist der [EURIBOR][LIBOR][CMS] wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit" bezeichnet [sowohl] die Range Accrual Referenzsatz- Fälligkeit[1][,][als auch] die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit2][,][als auch][die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit3][als auch die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit4.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit_[1]" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit_[1], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeite₃" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄" ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] [einfügen] Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] [einfügen] Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [einfügen] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] [ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen].]

["Referenzsatz" ist der[EURIBOR][LIBOR][CMS], wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Referenzsatz-Fälligkeit**" ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Finanzzentrum" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatzzeit" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Untere Zinsschwelle_[1]" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle_[1], wie in \S 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Untere Zinsschwelle₂" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.

Ein "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzei-

tiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Zahl einfügen] [TARGET-][Londoner]Bankgeschäftstag [am][vor dem][Ende][Beginn] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["Zinssatz In" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] [Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

["Zinssatz Out" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] [Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

 $["Zinsspanne_{[1]}"]$ ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle[1] ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle[1] ([einschließlich] [ausschließlich]).]

["**Zinsspanne**₂" ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle₂ ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle₂ ([einschließlich] [ausschließlich]).]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["Zinszahltag" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]
- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[Aufschlag +] [(]Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz In[)][+ [(]Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz Out[)]].

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz oder Range Accrual Referenzsatz gilt Folgendes:

[(3)] EURIBOR: "EURIBOR" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende [Referenzsatz-Fälligkeit] beziehungsweise] [Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit], der auf der Bildschirmseite um [11:00 Uhr] [Uhrzeit]

einfügen] Brüsseler Zeit am entsprechenden[Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden[Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] Einlagen in Euro für die entsprechende[Referenzsatz-Fälligkeit][beziehungsweise][Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit] in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der EURIBOR für die entsprechende[Referenzsatz-Fälligkeit][beziehungsweise][Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit] für [die betreffende Zinsperiode][beziehungsweise][den betreffenden Beobachtungstag] das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende EURIBOR das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00] [Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit an diesem [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende [Referenzsatz-Fälligkeit] beziehungsweise] [Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit] in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz oder Range Accrual Referenzsatz gilt Folgendes:

[(3)] LIBOR: "LIBOR" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende [Referenzsatz-Fälligkeit] beziehungsweise] [Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit], der auf der Bildschirmseite um [11:00 Uhr] [Uhrzeit einfügen] Londoner Zeit am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Londoner Zeit am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende [Referenzsatz-Fälligkeit] [beziehungsweise] [Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit] in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der LIBOR für [die betreffende Zinsperiode][beziehungsweise][den betreffenden Beobachtungstag] das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende LIBOR das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00] [Uhrzeit einfügen] Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem [Zinsfeststellungstag] [Beobachtungstag] führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem [Zinsfeststellungstag] [Beobachtungstag] führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem [Zinsfeststellungstag] [Beobachtungstag] [Beobachtungs

renzwährung für die entsprechende [Referenzsatz-Fälligkeit] beziehungsweise][Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit] in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR oder LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-][[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-][[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Interbanken-Markt in der Euro-Zone][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner-Interbanken Markt] gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr, [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler] [Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz oder Range Accrual Referenzsatz gilt Folgendes:

[(3)] CMS: "CMS" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden [Referenzsatz-Fälligkeit] beziehungsweise][Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit], der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden [Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden [Zinsfeststellungstag][beziehungsweise][Beobachtungstag] zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der CMS für den

jeweiligen [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebote zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den CMS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

(4) Zinsbetrag: Der [jeweilige] "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

(4) Zinsbetrag: Der [jeweilige] "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] x Zinstagequotient [x FX (initial) / FX (k)] [x FX (k) / FX (initial)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[(5) Zinstagequotient: "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{\left[360 \text{ x} \left(Y_{2}-Y_{1}\right)\right]+\left[30 \text{ x} \left(M_{2}-M_{1}\right)\right]+\left(D_{2}-D_{1}\right)}{360}$$

Zin stag equotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 $"Y_2"$ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $\mathbf{M_1}$ " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt:

" \mathbf{M}_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese

Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

" $\mathbf{D_2}$ " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{\left[360 \text{ x} \left(\text{Y}_2 - \text{Y}_1\right)\right] + \left[30 \text{ x} \left(\text{M}_2 - \text{M}_1\right)\right] + \left(\text{D}_2 - \text{D}_1\right)}{360}$$

Zinstagequotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" Y_2 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

 ${}^{\text{"}}\mathbf{M}_{1}{}^{\text{"}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" M_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $\mathbf{D_1}$ " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall $\mathbf{D_1}$ gleich 30 ist; und

"**D**₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{\left[360 \text{ x} \left(Y_2 - Y_1\right)\right] + \left[30 \text{ x} \left(M_2 - M_1\right)\right] + \left(D_2 - D_1\right)}{360}$$

Zinstagequotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 ${}^{\text{"}}\mathbf{Y}_{2}{}^{\text{"}}$ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

 ${}^{\text{"}}\mathbf{M}_{1}{}^{\text{"}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 $"M_2"$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser

Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

" \mathbf{D}_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (5) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
 - [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

 [Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:
- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x [FX (initial) / FX (final)] [FX (final) / FX (initial)]]

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 4: Digital Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von [TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Aufschlag" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Auszahlungswährung" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "TARGET2") geöffnet ist.] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

["Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [[Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["Faktor" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fester Zinssatz_[1]" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz_[1], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fester Zinssatz₂" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX** (**k**)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (•) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Obere Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzbanken" sind [[vier] [einfügen] Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] [einfügen] Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [einfügen] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] [ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen].]

"Referenzsatzzeit" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzsatz" ist der Referenzsatz, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Referenzsatz-Fälligkeit**" ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Referenzsatz-Finanzzentrum" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Untere Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

["Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.]

[Ein "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [●] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag [am][vor dem][Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [●] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["Zinszahltag" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:
 - [- Wenn Referenzsatz [≤] [≥] Zinsschwelle, dann entspricht der Zinssatz dem Festen

Zinssatz₁.]

[- Wenn Referenzsatz[>] [<] Zinsschwelle, dann entspricht der Zinssatz dem Festen Zinssatz₂.]]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Range Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:
 - [- Wenn Referenzsatz \geq Untere Zinsschwelle <u>und</u> Referenzsatz \leq Obere Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz₁.]
 - [- Wenn Referenzsatz < Untere Zinsschwelle <u>oder</u> Referenzsatz > Obere Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz₂.]]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:
 - [- Wenn Referenzsatz [≥] [≤] Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]
 - [- Wenn Referenzsatz [<] [>] Zinsschwelle, dann bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

Zinssatz = Referenzsatz [x Faktor] [+ Aufschlag]]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

(3) Referenzsatz: "Referenzsatz" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Refe-

renzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

(3) Referenzsatz: "Referenzsatz" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen [11:00] [Uhrzeit einfügen] Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR oder LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-][[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-] [[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz und des [Zahl einfügen]-Monats-[EURIBOR-][[US-Dollar] [andere Währung einfügen]-LIBOR-] Angebotssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite um [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Interbanken-Markt in der Euro-Zone][Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner-Interbanken Markt] gegen [11:00][Uhrzeit einfügen] Uhr, [Im Fall des EURIBOR als Referenzsatz einfügen: Brüsseler] [Im Fall des LIBOR als Referenzsatz einfügen: Londoner] Zeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

(3) Referenzsatz: "Referenzsatz" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebot zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

(4) Zinsbetrag: Der jeweilige "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

(4) Zinsbetrag: Der [jeweilige] "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

 $\label{eq:Zinsbetrag} Zinsbetrag = Zinssatz \ x \ [Gesamtnennbetrag] \ [Nennbetrag] \ x \ Zinstage quotient \ [x \ FX \ (initial) / FX \ (k)] \ [x \ FX \ (k) / FX \ (initial)]$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[(5) Zinstagequotient: "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats

Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{[360 \text{ x} (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x} (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

Zinstagequotient =

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 $"Y_2"$ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" \mathbf{M}_1 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 ${}^{\text{"}}\mathbf{M}_{2}{}^{\text{"}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $\mathbf{D_1}$ " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall $\mathbf{D_1}$ gleich 30 ist; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{[360 \text{ x} (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x} (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Zin stag equotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" Y_2 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

 ${}^{\text{"}}\mathbf{M_{1}}{}^{\text{"}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt:

" $\mathbf{M_2}$ " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" D_1 " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{[360 \text{ x} (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x} (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Zinstagequotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 $"Y_2"$ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

 ${}^{\text{"}}\mathbf{M}_{1}{}^{\text{"}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" M_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (5) "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
 - [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2)

- der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x [FX (initial) / FX (final)] [FX (final) / FX (initial)]]

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Referenzsatz-bezogenen Wertpapiere gelten:

§ 5

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

(1) Rundung: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) Rundung: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) Geschäftstageregelung: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) Art der Zahlung, Schuldbefreiung: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

(5) Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum: Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(1) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "Ordentliche Kündigungsrecht") und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

[[•]) Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber: Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "Einlösungserklärung"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

([•]) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines FX Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "Abrechnungsbetrag" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des FX Kündigungsereignisses bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag.]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.]

[§ 7

Marktstörungen

- (1) Verschiebung: Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.
 - Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) Bewertung nach Ermessen: Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) Neuer Fixing Sponsor: Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "Neue Fixing Sponsor"). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) Ersatzwechselkurs: Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "Ersatzwechselkurs"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

Besondere Bedingungen für Inflationsindex-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere

[Option 5: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**"); oder
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

["Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Aufschlag" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Auszahlungswährung" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "TARGET2") geöffnet ist.] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Faktor₁" ist der Faktor₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Faktor₂" ist der Faktor₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fester Zinssatz" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"FX Bewertungstag (k)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"FX Bewertungstag (final)" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX** (**final**)" ist FX am FX Bewertungstag (final).

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(•) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (•) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währun-

- gen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

["Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2

der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz-Inflationsindex zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor zur Verfügung;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

["**Inflationsindex**_[1]" ist der Inflationsindex_[1], wie in § 1 der Produkt-und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.]

["Inflationsindex₂" ist der Inflationsindex₂, wie in § 1 der Produkt-und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.]

"Inflationssatz" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Kündigungsereignis**" bedeutet Indexkündigungsereignis [und FX Kündigungsereignis].]

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Der "Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ vom Referenzpreis für den Relevanten Monat₂ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ aufgeschlagen.]

["Marktstörungsereignis" ist die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Inflationsindex [in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors], soweit dieses Marktstörungsereignis mindestens einen für die Berechnung bzw. Festlegung des jeweiligen Inflationssatzes erforderlichen Kurs betrifft, innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Inflationsindex stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert.]

["Mindestzinssatz" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt-

und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**R** (initial)" ist der [Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den] Emissionstag.]

["**R** (**k**)" ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag jeweils unmittelbar vorhergeht] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag].]

["R (k-1)" ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag], der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahltag liegt.]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Referenzpreis" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

["Relevanter Monat_[1]" ist der Relevante Monat_[1], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Relevanter Monat₂" ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Variabler Zinssatz" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

Ein "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["Zinszahltag" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag

von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Reverse Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: "Zinssatz" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex₁[, multipliziert mit dem Faktor₁] und dem Inflationssatz für den Inflationsindex₂[, multipliziert mit dem Faktor₂], wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden[,] [[zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz für den Inflationsindex₁ [x Faktor₁] - Inflationssatz für den Inflationsindex₂ [x Faktor₂] [+] [-] [Aufschlag] [Abschlag]).]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: Der "Zinssatz" ist der Inflationssatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Reverse Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Zinssatz: Der "Zinssatz" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Digital Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:
 - [- Wenn Inflationssatz am Zinsfeststellungstag [≥] [≤] Zinsschwelle, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]
 - [- Wenn Inflationssatz am Zinsfeststellungstag [<] [>] Zinsschwelle, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

Zinssatz = Inflationssatz [x Faktor] [+ Aufschlag]]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

(3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Inflationssatz = R(k) / R(k-1) - 1

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

(3) *Inflationssatz*: Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Inflationssatz = R(k) / R(initial) - 1

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

(4) Zinsbetrag: Der jeweilige "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

(4) Zinsbetrag: Der [jeweilige] "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] x Zinstagequotient x [FX (initial) / FX (k)] [FX (k) / FX (initial)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[(5) Zinstagequotient: "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen

berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{[360 \text{ x} (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x} (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Zin stag equotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" Y_2 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

 ${}^{\text{"}}\mathbf{M}_{\mathbf{1}}{}^{\text{"}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" $\mathbf{M_2}$ " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $\mathbf{D_1}$ " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall $\mathbf{D_1}$ gleich 30 ist; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{\left[360 \text{ x} \left(Y_{2}-Y_{1}\right)\right]+\left[30 \text{ x} \left(M_{2}-M_{1}\right)\right]+\left(D_{2}-D_{1}\right)}{360}$$

Zinstagequotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" M_1 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten

Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" \mathbf{D}_1 " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall \mathbf{D}_1 gleich 30 ist; und

"**D**₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{[360 \text{ x} (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x} (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Zin stag equotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" \mathbf{M}_1 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt:

" \mathbf{M}_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (5) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
 - [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x [FX (initial) / FX (final)] [FX (final) / FX (initial)]]

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere

[Option 6: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**"); oder
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"Anzahl der Beobachtungstage in Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz [in der Zinsspanne] [[über] [unter] der Zinsschwelle] liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"Anzahl der Beobachtungstage out Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz [außerhalb der Zinsspanne] [[unter] [über] der Zinsschwelle] liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

["Auszahlungswährung" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und [das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (das "TARGET2") geöffnet ist.] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

"Beobachtungstag" ist [jeder] [der] Kalendertag [Bankgeschäftstag] [Tag einfügen] [eines jeden Monats] in der jeweiligen Zinsperiode. [Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag].

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Fester Zinssatz In" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fester Zinssatz Out" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht .

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag (initial)" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX Bewertungstag** (**k**)" ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (initial)" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"FX (k)" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag (final).

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(•) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (•) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (•) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Frozen Period" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

["Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar voraus-

gehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz-Inflationsindex zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (c) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor zur Verfügung;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"Inflationsindex" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produkt-und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.

"Inflationssatz" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Kündigungsereignis**" bedeutet Indexkündigungsereignis [und FX Kündigungsereignis].]

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Der "Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ vom Referenzpreis für den Relevanten Monat₂ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ aufgeschlagen.]

["Marktstörungsereignis" ist die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Inflationsindex [in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors], soweit dieses Marktstörungsereignis mindestens einen für die Berechnung bzw. Festlegung des jeweiligen Inflationssatzes erforderlichen Kurs betrifft, innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Inflationsindex stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert.]

["Mindestzinssatz" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Obere Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["R (initial)" ist der [Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den] Emissionstag.]

["**R** (**k**)" ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag jeweils unmittelbar vorhergeht] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag].]

["R (k-1)" ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag], der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden.

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Referenzpreis" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

["Relevanter Monat" ist der Relevante Monat, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Relevanter Monat₁" ist der Relevante Monat₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Relevanter Monat₂" ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Untere Zinsschwelle" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

Ein "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsspanne**" ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle ([einschließlich] [ausschließlich]).]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["Zinszahltag" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]
- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out).

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

(3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Inflationssatz =
$$R(k) / R(k-1) - 1$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

(3) *Inflationssatz*: Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Inflationssatz = R(k) / R(initial) - 1

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

(4) Zinsbetrag: Der [jeweilige] "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

(4) Zinsbetrag: Der [jeweilige] "Zinsbetrag" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] x Zinstagequotient [x FX (initial) / FX (k)] [x FX (k) / FX (initial)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[(5) Zinstagequotient: "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{\left[360 \text{ x} \left(Y_{2}-Y_{1}\right)\right]+\left[30 \text{ x} \left(M_{2}-M_{1}\right)\right]+\left(D_{2}-D_{1}\right)}{360}$$

Wobei:

Zinstagequotient =

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" Y_2 " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

 ${}^{\text{"}}\mathbf{M}_{1}{}^{\text{"}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt:

" M_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten

Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $\mathbf{D_1}$ " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall $\mathbf{D_1}$ gleich 30 ist; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{[360 \text{ x} (Y_2 - Y_1)] + [30 \text{ x} (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Zinstagequotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 $"Y_2"$ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

 ${}^{\text{"}}M_{1}{}^{\text{"}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 ${}^{\text{\tiny{"}}}\mathbf{M}_{2}{}^{\text{\tiny{"}}}$ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" D_1 " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D**₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\frac{\left[360 \text{ x} \left(Y_{2}-Y_{1}\right)\right]+\left[30 \text{ x} \left(M_{2}-M_{1}\right)\right]+\left(D_{2}-D_{1}\right)}{360}$$

Zin stag equotient =

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 $"Y_2"$ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $\mathbf{M_1}$ " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt

" M_2 " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten

Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (5) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
 - [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x [FX (initial) / FX (final)] [FX (final) / FX (initial)]]

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

[Besondere Bedingungen, die für alle Inflationsindex-bezogenen Wertpapiere gelten:

§ 5

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

(1) Rundung: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) Rundung: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) Geschäftstageregelung: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "Zahltag") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) Art der Zahlung, Schuldbefreiung: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) Verzugszinsen: Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

(5) Bescheinigung über Nicht-U.S.-Eigentum: Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber], Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(1) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "Ordentliche Kündigungsrecht") und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

([●]) Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber: Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlö-

sungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "Einlösungserklärung"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

([•]) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "Abrechnungsbetrag" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Kündigungsereignisses bestimmt wird. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag.]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.

§ 7

Marktstörungen

(1) Verschiebung: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende

Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag [bzw. FX Bewertungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) Bewertung nach Ermessen: Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) Indexkonzept: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Inflationsindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Inflationsindex (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Anpassungen: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Inflationsindex und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Inflationsindex. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) Ersatz-Inflationsindex: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Inflationsindex (der "Ersatz-Inflationsindex") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls

weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Inflationsindex und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatz-Inflationsindex und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Inflationsindex sind alle Bezugnahmen auf den Inflationsindex in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Inflationsindex zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

- (4) Neuer Indexsponsor: Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Indexsponsor") berechnet, festgelegt und veröffentlicht, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (5) Ersatzfeststellung: Wird ein durch den Indexsponsor nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (6) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) Neuer Fixing Sponsor: Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "Neue Fixing Sponsor"). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) Ersatzwechselkurs: Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "Ersatzwechselkurs"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Bedingungen der Wertpapiere in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. Juni 2013 zur Begebung von Schuldverschreibungen,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 21. Mai 2014 zur Begebung von Schuldverschreibungen,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. Mai 2015 zur Begebung von Schuldverschreibungen.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 190 ff.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [●]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (die "Wertpapiere")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

<u>Debt Issuance Programme der</u> <u>UniCredit Bank AG</u>

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "Emittentin") vom 29. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Zinsstruktur (der "Basisprospekt") und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "Nachträge").

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von Wertpapieren, gilt Folgendes:

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG [vom 7. Juni 2013 zur Begebung von Schuldverschreibungen] [vom 21. Mai 2014 zur Begebung von Schuldverschreibungen] [vom 6. Mai 2015 zur Begebung von Schuldverschreibungen] zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]

[Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]¹⁹

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[Emissionstag einfügen]²⁰

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Emissionspreis einfügen]²¹

¹⁹ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

²⁰ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird von der Emittentin am [einfügen] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des Basiswerts, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [Internetseite einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.] [Einzelheiten einfügen]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Fix Rate [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] [Floor] [Cap] [Floater] [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapier]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die Wertpapiere bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [$Ma\beta gebliche(n)$ geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

²¹ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maβgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Der letzte Börsenhandelstag ist der [Datum einfügen].]

[Für Wertpapiere, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Anleger mindestens 100% des Nominalwertes zu zahlen, gilt Folgendes:

Methode zur Berechnung der Rendite:

[Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.]

[Die Rendite wurde nach der [Moosmüller-Methode] [ISMA-Methode] berechnet und beträgt [Rendite einfügen]. Die Rendite wurde am Emissionstag auf Basis des Emissionspreises berechnet. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.]]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: [Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend [zum Kauf] angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Einzelheiten angeben] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]²²

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen] [Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen]

Globalurkunde: [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde

ohne Zinsscheine verbrieft.]

[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, ver-

brieft.]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]

[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]

[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfü-

gen]

Clearing System: [CBF]

[Anderes]

Teil B - Produkt- und Basiswertdaten

["Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

-

²² Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der Notice 2012-20 der US-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

STEUERN

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerlicher Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der Wertpapiere dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes Wertpapier aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses Basisprospektes in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Ouelle.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hatte der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("EU Zinsrichtlinie") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 waren im Rahmen der EU Zinsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz mittlerweile 35% beträgt. Von diesem Recht macht derzeit nur noch Österreich Gebrauch.

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Aufhebung der EU Zinsrichtlinie erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z.B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In der Republik Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen.

OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "OECD Common Reporting Standard" werden Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), ab dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten austauschen, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "EU-Amtshilferichtlinie").

werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

Finanztransaktionssteuern

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "Kommissionsvorschlag") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "Teilnehmenden Mitgliedstaaten") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich Finanztransaktionssteuern fachmännisch beraten zu lassen.

Deutschland

Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Wertpapiere) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaft wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(1) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten:

(a) Einkommen

Die Wertpapiere sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren.

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der Wertpapiere sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen.

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die Wertpapiere nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt.

Veräußerungsverluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Entsprechend soll ein Forderungsausfall (d.h. sollte die Emittentin insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den Wertpapieren ein Basiswert zugrunde liegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass

etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentliche Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Wertpapiere angewendet werden.

Sehen die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Wertpapieren vor, könnten die Wertpapiere als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ab, z.B. davon, ob die Emittentin oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der Wertpapiere und Neuanschaffung der erhaltenen Wertpapieren angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertpapiere sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die Wertpapiere als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen Wertpapiere herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Wertpapiere grundsätzlich steuerpflichtig.

(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "Auszahlende Stelle") die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die Auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die Wertpapiere z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungs-

auftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Die Emittentin selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, es sei denn sie handelt selbst als Auszahlende Stelle.

(c) Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

(2) Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren

Auch wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tarifliche Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg.

Sehen die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Wertpapieren vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der Wertpapiere angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körper-

schaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehalten Wertpapieren gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Wertpapiere grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist oder die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist oder die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Die hierbei für Betriebsvermögen geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder ergehen Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig. Steuerpflichtige, deren Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren.

Aufgrund der wenigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne

potentielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Wertpapierinhaber Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Potentiellen Anlegern in die Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011, "InvFG 2011") trägt der Wertpapierinhaber.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten gemäß § 27 Einkommensteuergesetz ("EStG"):

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten. Nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("BMF") umfasst § 27 Abs. 4 EStG sämtliche Arten von Zertifikaten, wie beispielsweise Index-, Alpha-, Hebel- oder Sport-Zertifikate (Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("EStR 2000"), Rz. 6173). Basiswert können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen, Edelmetalle, usw. sein. Bei Zertifikaten zählt die Differenz zwischen Anschaffungskosten- und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis (der von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängig ist) zu den Einkünften aus Derivaten. Nicht als Derivate gelten hingegen indexierte Anleihen als auch Anleihen mit indexorientierter Verzinsung. Zinsen aus diesen Anleihen führen zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG; die Veräußerung oder Einlösung dieser Anleihen führt zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG (EStR 2000, Rz. 6195 ff).

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten (eigenen oder fremden) Aktie tilgen (sog *cash* oder *share*-Anleihen), stellen darauf gezahlte Zinsen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG dar. Die Ausübung des Optionsrechts durch den Emittenten bei Einlösung stellt keinen Tausch des Forderungsrechts des Anlegers gegen Aktien dar, womit keine Veräußerung der Anleihe mit nachfolgender Anschaffung von Aktien vorliegt (EStR 2000, Rz. 6183 f). Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Einlösung von Aktienanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen.

Einkünfte aus (verbrieften oder unverbrieften) Optionen zählen zu den Einkünften aus Derivaten. Hiervon umfasst sind Einkünfte, wenn ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellung) erfolgt. Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Basiswerts als solche führen noch zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Optionsprämien erhöhen bei einer physischen Lieferung die Anschaffungskosten des Basiswerts. Der gelieferte Basiswert gilt bei Ausübung der Option in diesem Zeitpunkt als angeschafft bzw. als entgeltlich erworben. Erst bei Veräußerung des Basiswerts kann es – abhängig vom jeweiligen Basiswert – zu einer steuerpflichtigen Realisation der stillen Reserven kommen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Depot des Steuerpflichtigen gilt als Veräußerung. Werden diesbezüglich bestimmte Meldepflichten erfüllt, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung. Darüber hinaus kann es durch Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, zu einer Wegzugsbesteuerung kommen. Im Privatvermögen besteht bei einem tatsächlichen (physischen) Wegzug einer natürlichen Person in einen anderen EU- oder EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe sowie für den Fall einer unentgeltlichen Übertragung des Wirtschaftsgutes oder Derivates an eine andere natürliche Person, die in einem EU-/EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe ansässig ist, die Möglichkeit eines Steueraufschubs; in den sonstigen Fällen der Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs gegenüber einem EU- bzw. EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe besteht im Privatvermögen die Möglichkeit einer Ratenzahlung der dadurch aufgedeckten stillen Reserven.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Kommt es bei Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG zur reinen Ausübung einer Option oder zu einer tatsächlichen Lieferung des Basiswerts, so führt dies (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (sog. public placement), unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von grundsätzlich 27,5 %. Lediglich für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs. 5 Z 4 EStG, kommt ein Steuersatz von 25% zur Anwendung. Liegt kein public placement des Wertpapiers vor, gelangt der besondere Steuersatz von 27,5% nicht zur Anwendung. Nach Ansicht des BMF gelangt der besondere Steuersatz von 27,5% für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG nur dann zur Anwendung, wenn die Derivate verbrieft sind und ein public placement der Derivate vorliegt bzw. ein freiwilliger Abzug durch die inländische depotführende oder auszahlende Stelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG erfolgt (EStR 2000, Rz. 6225a).

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 27,5% bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus

Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in Ermangelung einer solchen einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Veräußerungsgeschäft bzw. das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, d.h. die Erlöse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus dem Differenzausgleich, aus der Veräußerung von Derivaten oder die Stillhalterprämie gutgeschrieben hat, und es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung erhoben. Dies bedeutet, dass diese Einkünfte – von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen – grundsätzlich nicht in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen sind.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – d.h. in Ermangelung einer inländischen auszahlenden oder inländischen depotführenden Stelle – müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen unter den allgemeinen Voraussetzungen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 27,5%. Ausgenommen davon ist etwa, wenn das Depot bei einer Schweizer Zahlstelle, wie etwa einer Schweizer Bank gehalten wird und der Anleger sich für die Erhebung einer Quellensteuer durch die schweizerische Zahlstelle gemäß dem Steuerabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweiz entschieden hat. Dies gilt auch sinngemäß bei Erhebung einer Quellensteuer durch eine liechtensteinische Zahlstelle gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (aber nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten) ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption: § 97 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 8 EStG). Negative Einkünfte, die einem besonderen Sondersteuersatz von 27,5% unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen nicht verbrieften Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig. Im Falle einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs. 6 EStG; siehe hierzu weiter unten). Um einen Verlustausgleich zwischen Depots bei verschiedenen Kreditinstituten zu erreichen, muss der Anleger im Rahmen der Veranlagung die Verlustausgleichsoption ausüben.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Auch hier hängt die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5% auf Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren vom Vorliegen eines public placements der Wertpapiere ab. Auf die Ansicht des BMF zur Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5% für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG wird verwiesen.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 27,5% bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in deren Ermangelung unter den oben angeführten Voraussetzungen einer inländischen auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben. Während die Kapitalertragsteuer Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Anwendung des besonderen Steuersat-

zes von 27,5%). Besteht keine inländische depotführende oder auszahlende Stelle, sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen ebenso dem besonderen Steuersatz von 27,5%.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die einem besonderen Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

Kapitalgesellschaften

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der 25 %-igen Körperschaftsteuer. Der Abzugsverpflichtete kann bei inländischen Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) stets Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer eine Körperschaft i.S.d. § 1 Abs. 1 KStG (davon umfasst sind auch Kapitalgesellschaften) ist. Eine einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Körperschaftsteuer anzurechnnen werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von Kapitalertragsteuer. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden).

Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz ("**PSG**"), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten (oder im Fall nicht verbriefter Derivate, wenn die inländische depotführende oder auszahlende Stelle freiwillig eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer an der Quelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG einbehält und abführt) der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Der Abzugsverpflichtete kann bei inländischen Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) stets Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % einbehalten, wenn der Schuldner der Kapitalertragsteuer eine Körperschaft i.S.d. § 1 Abs. 1 KStG (davon umfasst sind auch Privatstiftungen) ist; eine einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die anfallende Steueranzurechnen. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von Kapitalertragsteuer.

Verlustausgleich durch die österreichische depotführende Stelle

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots eines Steuerpflichtigen negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene Kapitalertragsteuer gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 27,5% der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftslei-

tung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn die Steuerpflichtigen eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere samt der hieraus resultierenden Einkünfte dieser inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG, § 21 Abs. 1 Z 1 KStG). Ein Abzug der Kapitalertragsteuer kann bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle unter den Voraussetzungen des § 94 Z 13 EStG unterbleiben.

Bei Nichtvorliegen einer österreichischen Betriebsstätte gilt folgendes: Beginnend ab 1. Januar 2015 wurde eine beschränkte Steuerpflicht für Zinsen i.S.d. EU-Quellensteuergesetzes ("EU-QuStG") eingeführt, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind allerdings Zinsen, (i) die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen, (ii) deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist sowie (iii) die nicht von natürlichen Personen erzielt werden. Auf die Befreiung von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 94 Z 13 EStG wird verwiesen.

Risiko der Einstufung als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 188 InvFG (i.d.F. des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ("AIFMG"), BGBl. I 135/2013 i.d.F. BGBl. I 70/2014) gelten als ausländische Kapitalanlagefonds (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("AIF") im Sinne des AIFMG, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien i.S.d. AIFMG sowie (iii) jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter (i) oder (ii) fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 1 KStG ist oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung. Als AIF gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der (i) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient und (ii) keine Genehmigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt. Die geänderte Definition des Begriffs des ausländischen Kapitalanlagefonds gilt erstmals für Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen. Mangels Stellungnahmen des BMF ist derzeit offen, ob bzw. unter welchen Umständen strukturierte Wertpapiere als Anteilsscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds anzusehen sind; diesfalls würde sich die steuerliche Behandlung signifikant von den hierin beschriebenen steuerlichen Folgen unterscheiden. Das Risiko der Einstufung bestimmter Wertpapiere als Anteilsscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-QuStG sieht – in Umsetzung der EU Zinsrichtlinie – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentü-

mers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Nach einer Information des BMF gelten Einkünfte aus Optionsscheinen nicht als Zinsen i.S.d. EU-OuStG.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % bzw. 27,5% zu erheben haben. Als betroffene Person gilt eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigter der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die insbesondere von einer Sitzgesellschaft oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden. Für die erwähnten Erträge, die einer schweizerischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der EU-Zinsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist - angesichts der aktuellen Entwicklungen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen – nicht absehbar, ob das Steuerabkommen Österreich – Schweiz weiterhin in der derzeit geltenden Form aufrecht erhalten bleibt.

Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein

Am 1. Januar 2014 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern in Kraft. Das Abkommen sieht eine Verpflichtung liechtensteinischer Zahlstellen zur Erhebung einer 25 % bzw. 27,5%-igen Quellensteuer auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne von Vermögenswerten einer betroffenen Person vor, die (i) bei liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens (Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz und Wertpapierhändler, sogenannte Bankenzahlstelle) auf Konten oder Depots verbucht sind oder (ii) im In- oder Ausland belegen sind und von liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens (in Liechtenstein ansässige natürliche und juristische Personen nach liechtensteinischem Recht, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Art. 18(1) des Abkommens leisten oder absichern; eingeschlossen sind nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach Art. 180a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sofern sie Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind; sogenannte Organzahlstelle) verwaltet werden.

Als betroffene Person gilt im Fall einer Bankenzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer liechtensteinischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der liechtensteinischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden liechtensteinischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die u.a. von einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen oder ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikation- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Zahlstelle gehalten werden. Im Fall einer Organzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens gilt als betroffene Person eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) an den Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(2) des Abkommens nutzungsberechtigt ist oder (ii) die an eine intransparente Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(1)(n) des Abkommens Zuwendungen tätigt oder von dieser Zuwendungen erhält. Der Begriff der Vermögensstruktur umfasst Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit oder ohne Persönlichkeit.

Für zu Beginn erwähnte Erträge (z.B. Dividendenerträge, Zinsen, Veräußerungsgewinne), die einer liechtensteinischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Abkommen mit Liechtenstein findet keine Anwendung auf Erträge und Gewinne, die vom Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der EU-Zinsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, umfasst sind. Macht der Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung anstelle des Einbehalts einer Quellensteuer durch ausdrückliche Ermächtigung der liechtensteinischen Zahlstelle, Gebrauch, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, so sind diese Erträge in die Steuererklärung des Steuerpflichtigen aufzunehmen. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist – angesichts der aktuellen Entwicklungen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen – nicht absehbar, ob das Steuerabkommen Österreich – Liechtenstein weiterhin in der derzeit geltenden Form aufrecht erhalten bleibt.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz ("StiftEG"). Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Das Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein sieht spezielle Regelungen für Vermögenswidmungen an in Liechtenstein verwaltete intransparente Vermögensstrukturen vor.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter nahen Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine An-

zeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "Umsetzungsgesetze") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "Gebiete") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen. Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den Gebieten ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der Umsetzungsgesetze beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die Umsetzungsgesetze auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische

Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform avoin yhtiö and kommandiittiyhtiö / öppet bolag sowie die schwedische Gesellschaftsform handelsbolag and kommanditbolag werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

In Luxemburg ansässige Anleger

Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "Gesetz vom 23. Dezember 2005"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Vereinigte Staaten von Amerika

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß Section 871(m) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung ("IRC") werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30 % belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt (Quellensteuer auf "dividendenäquivalente" Zahlungen). Eine "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) dividendenersetzende Zahlungen (substitute dividend), die im Zusammenhang mit einem Wertpapierpensionsgeschäft (Sale and Repurchase Agreement) oder Wertpapierleihegeschäft (Securities Lending Agreement) geleistet werden und (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Ouelle abhängen bzw. in Bezug auf diese ermittelt werden, (ii) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag" (specified notional principal contract — ein "Festgelegter Vertrag"), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (iii) eine andere von der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, "IRS") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (ii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Zu diesen Zwecken bestimmt Section 871(m) IRC vier Typen des Vertrags mit einem Nennbetrag, die als Festgelegte Verträge gelten.

Die im September 2015 veröffentlichten Final Regulations erweitern eine Quellenbesteuerung bei bestimmten Notional Principal Contracts, Derivaten und anderen "equity-linked instruments" mit Zahlungen die sich auf Dividenden von US equity securities beziehen, mit neuen Kriterien. Diese Neuregelungen sind anzuwenden für Verträge, die am oder ab dem 01.01.2017 über Zahlungen am oder ab dem 01.01.2017 abgeschlossen werden. Die IRS-Entscheidung umfasst auch sog. temporary und proposed regulations, die Einbeziehung von komplexen Derivaten in den Anwendungsbereich von Section 871 m und Zahlungen von bestimmten Händlern neu regeln.

Die Final Regulations erweitern die Anwendung von Section 871(m) IRC auf Zahlungen in Bezug auf aktiengebundene Instrumente, was grundsätzlich sämtliche Finanzinstrumente (wie z.B. Futures, Termingeschäfte und Optionen) umfassen wird, die keine Wertpapierpensionsgeschäfte (Sale and Repurchase Agreement), Wertpapierleihegeschäft (Securities Lending Agreement) oder Festgelegte Verträge sind, und die den Wert eines oder mehrerer zugrunde liegender Wertpapiere replizieren ("Festgelegte Instrumente"). Unter der Neuregelung gelten zudem Finanzinstrumente als Festgelegte Instrumente oder Verträge mit einem Nennbetrag als Festgelegte Verträge, wenn bei Vertragsschluss in Bezug auf die zugrunde liegende Aktie ein Delta von 0,80 oder größer vorgesehen ist. Des Weiteren werden Zahlungen, die auf tatsächliche oder geschätzte Dividendenzahlungen (explizit oder implizit) replizierende Beträge basieren, der Quellensteuer unterfallen, selbst wenn eine aufgrund einer geschätzten Dividendenzahlung erfolgte Zahlung nicht an die tatsächliche Dividendenzahlung angepasst wird, wie auch komplexe Derivate, die in 2017 und später aufgelegt werden und die dividendenäquivalente Zahlungen umfassen, sofern sie an Nicht-U.S.-Empfänger geleistet werden. Für bestimmte "qualifizierte Indizes" als zugrunde liegender Basiswert sind Ausnahmen vorgesehen, die dazu führen, dass Festgelegte Instrumente oder Festgelegte Verträge, die einen solchen "qualifizierten Index" replizieren, von der Anwendung der Section 871(m) IRC ausgenommen sind. Um als "qualifizierter Index" zu gelten muss ein Index sieben kumulative Voraussetzungen erfüllen, einschließlich der Anforderungen, dass als Bestandteile mindestens 25 zugrunde liegende (auch ausländische) Wertpapiere abgebildet werden, kein Bestandteil enthalten ist, dem mehr als 15 % Indexgewichtung zukommt und keine Dividendenrendite im Vorjahr ausweisen darf, die die des Standard & Poors 500 Index des Vorjahres um mehr als 50 % übersteigt.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Final Regulations zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen, sind komplex. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erträge aus den Wertpapieren auch nach anderen Vorschriften als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten qualifiziert werden und einer Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich können Änderungen des anwendbaren US-Bundesrechts sowie des Steuerrechts der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene als auch eine Auslegung dieses Rechts zu einer Anwendung der US-Quellensteuer oder anderer Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen. Für weitere Informationen sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des *US-Internal Revenue Code* (allgemein als "FATCA" bezeichnet) können dividendenäquivalente Zahlungen auf Wertpapiere und Zahlungen von Bruttoemissionserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an die Emittentin oder Finanzinstitute, die als Intermediäre solcher Zahlungen mit US-Bezug fungieren, einer Quellensteuer auf sog. "quellensteuerpflichtige Zahlungen" in Höhe von 30 % unterliegen, soweit die entsprechende Emittentin oder das Finanzinstitut bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Informationsaustausch (Berichtspflicht hinsichtlich Investoren mit US-Bezug) und andere festgelegte Voraussetzungen nicht einhält.

Zahlungen auf bestimmte, bereits bestehende Verpflichtungen ("Altverpflichtungen") unterliegen jedoch nicht der FATCA-Quellensteuer. Solche Altverpflichtungen umfassen Verpflichtungen, die bereits am 1. Juli 2014 bestehen. Verpflichtungen, die nach Section 871(m) IRC und den US Treasury Regulations als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, gelten als Altverpflichtungen sofern sie bereits vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der US Treasury Regulations bestanden. Sämtliche wesentlichen Veränderungen solcher Verpflichtungen nach diesen Zeitpunkten führen dazu, dass diese als neu begeben oder begründet gelten und ihren Status als Altverpflichtungen verlieren.

Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können auch zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet werden, wenn die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt wesentlich verändert wurden, der sechs Monate nach dem Datum folgt, an dem die *US Treasury Regulations*, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" (foreign passthrough payment) definieren, in dem US-Bundesanzeiger (*US Federal Register*) veröffentlicht werden ("Stichtag") oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit dem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" zu Zwecken des US-Bundeseinkommensteuerrechts (qualified reopening) begeben werden.

Inzwischen wird die Anwendung des zum 01.07.2014 eingeführten FATCA auch in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren in mehr als 100 Ländern durch zwischenstaatliche Abkommen (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") geregelt, die zwischen den Vereinigten Staaten und einem Staat geschlossen werden, in dem die Emittentin bzw. ein anderes in die Zahlungen unter den Wertpapieren involviertes Finanzinstitut ansässig ist.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 mit den Vereinigten Staaten ein solches IGA abgeschlossen. Das deutsche FATCA-Umsetzungsgesetz und eine Ausführungsverordnung sowie ein zusätzliches Schreiben des deutschen Bundesministeriums der Finanzen zu FATCA wurden inzwischen veröffentlicht. Die von den deutschen Finanzinstituten zu erstellenden Meldungen gehen an das Bundeszentralamt für Steuern zur Weiterleitung an die US-Finanzbehörden

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten von Amerika haben am 28. März 2014 ein internationales Abkommen ("IGA") unterzeichnet, das beabsichtigt, die Vorschriften von FATCA in Luxemburg umzusetzen. Das IGA basiert auf der sogenannten Model I Vereinbarung (Model I Reciprocal Agreement), wonach die jeweiligen Meldungen an die luxemburger Steuerbehörden erfolgen sollen, die dann die Meldung an die US Bundessteuerbehörde (US Internal Revenue Service) vornehmen wird.

Für weitere Informationen sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungsund Notifizierungsverfahren.

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "Maßgeblicher Mitgliedstaat"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "Maßgebliche Umsetzungstag") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "Nicht-Befreites Angebot") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zu deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung der Emittentin bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt; oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fas-

sung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei der Begriff, abhängig von der Umsetzung der Prospektrichtlinie durch den betreffenden Mitgliedstaat, zwischen den Maßgeblichen Mitgliedstaaten abweichen kann; der Begriff "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act registriert und mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von Regulation S des Securities Act oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Personen, die Wertpapiere erwerben, vereinbaren mit dem Erwerb mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *U.S. Treasury Regulation* und der *Notice 2012-20* der IRS als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. excise tax exemption nach den Vorschriften der Section 4701(b)(1)(B) des IRC und Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) der *U.S. Treasury Regulation* ("TEFRA D-Vorschriften") oder Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C) der *U.S. Treasury Regulation* ("TEFRA C-Vorschriften"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *IRC* wird auf einen Emittenten, der (registrierungspflichtige Wertpapiere (*registration-required obligations*) emittiert, eine *excise tax* in Höhe von 1% des Nennbetrags des Wertpapieres, multipliziert mit der Anzahl von Kalenderjahren bis zur Fälligkeit des Wertpapiers, erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der IRS werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt (wie unten genauer beschrieben). Zudem hat die IRS in der *Notice 2012-20* angekündigt, dass sie beabsichtigt, Richtlinien darüber zu erlassen, wie bestimmte nicht-registrierte Wertpapiere von der *excise tax* befreit werden können. Diese Richtlinien werden nach Aussage der IRS "identisch" zu den TEFRA-C und TEFRA-D Vorschriften sein.

Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer Notice 2012-20 hat die IRS angegeben, dass sie beabsichtigt, weitere Richtlinien zu erlassen, die festlegen, dass ein Wertpapier, das nominell als Inhaberpapiere emittiert wird, für Zwecke der U.S-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearing System emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen (z.B. Inhaber-)Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich zu gleichen Bedingungen auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische auf den Inhaber lautende Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, verlangen zuzusichern und sich zu verpflichten, diese Anforderungen einzuhalten.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab dass sie von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, verlangt zuzusichern und sich zu verpflichten, dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (restricted period) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (restricted period) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (restricted period) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (restricted period) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder

- deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6) der U.S. Treasury Regulation erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (restricted period) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen; und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4) der U.S. Treasury Regulations über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (restricted period) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *IRC*, in hierzu ergangenen Verordnungen (*U.S. Treasury regulations*) und der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im *IRC* und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen (*U.S. Treasury regulations*) zugewiesene Bedeutung.

Nicht registrierte Wertpapiere (z.B. Inhaberschuldverschreibungen – bearer securities) gemäß den TEFRA-D Vorschriften (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section* 165 (j) und *Section* 1287 (a) des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einsehbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2014 und 2015 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Clearing System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("Clearstream Banking AG" oder "CBF") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Hauptzahlstelle für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2016 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2015 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transkationen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:

- Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest.
- Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts negativ beeinflussen.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.
- Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichen Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des Do- kuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Sei- ten:
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 22. April 2016 ¹⁾		
Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 13	S. 34
Wirtschaftsprüfer	S. 14	S. 52
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Mutterge- sellschaft der HVB Group	S. 15	S. 52
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 15	S. 52
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 15 bis 17	S. 52
- Wichtigste Märkte	S. 17 bis 18	S. 52
Management- und Aufsichtsgremien	S. 18 bis 19	S. 52
Hauptaktionäre	S. 19	S. 52
Wirtschaftsprüfer	S. 20	S. 52
Gerichts- und Schiedsverfahren	S. 20 bis 23	S. 52
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2014) ²⁾		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 112 bis 113	S. 52
- Konzern Bilanz	S. 114 bis 115	S. 52
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 116 bis 117	S. 52
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 118 bis 119	S. 52

-	Erläuterungen (Notes) zum Konzernab- schluss	S. 120 bis 252	S. 52
-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 253	S. 52
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2015) ²⁾			
-	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 114 bis 115	S. 52
-	Konzern Bilanz	S. 116 bis 117	S. 52
-	Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 118 bis 119	S. 52
-	Konzern Kapitalflussrechnung	S. 120 bis 121	S. 52
-	Anhangangaben	S. 122 bis 252	S. 52
-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 253	S. 52
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2015 endende Ge- schäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2015) ²⁾			
-	Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 84 bis 85	S. 52
-	Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 86 bis 91	S. 52
-	Anhang	S. 92 bis 142	S. 52
-	Bestätigungsvermerk	S. 143	S. 52
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 6. Mai 2015 zur Begebung von Schuldverschreibungen ¹⁾			
-	Wertpapierbeschreibung	S. 55 bis 63	S. 69
-	Bedingungen der Wertpapiere	S. 65 bis 156	S. 161
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 21. Mai 2014 zur Begebung von Schuldverschreibungen ¹⁾			
-	Wertpapierbeschreibung	S. 49 bis 57	S. 69
-	Bedingungen der Wertpapiere	S. 58 bis 144	S. 161

_	rospekt der UniCredit Bank AG vom 7. Ju- 3 zur Begebung von Schuldverschreibun-		
-	Wertpapierbeschreibung	S. 64 bis 73	S. 69
-	Bedingungen der Wertpapiere	S. 74 bis 191	S. 161

¹⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

²⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html

UniCredit Bank AG

Arabellastraße 12 81925 München

unterzeichnet durch

Sandra Braun

Yulia Yakovleva